



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz

Zwischenbericht des
Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zum Gesetz
zur Regulierung des Prosti-
tutionsgewerbes sowie zum
Schutz von in der Prostitution
tätigen Personen

Vorwort

Der vorliegende Zwischenbericht fällt in die Zeit der COVID-19-Pandemie, die alle Länder dieser Welt und so auch Europa und Deutschland in einem bisher ungekannten Ausmaß betroffen hat. Die massiven Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens durch die Maßnahmen, die zur Unterbrechung der Infektionskette und zur Verlangsamung der Ausbreitung der Pandemie beschlossen und umgesetzt wurden, führten zu einem weitgehenden Stillstand und immer noch zu weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens. Darunter fallen auch die Schließungen von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

Viele der Maßnahmen, die weiterhin zur Vermeidung einer zu rasanten Ausbreitung des Coronavirus getroffen werden, wirken sich voraussichtlich weiterhin stark auf die soziale und wirtschaftliche Situation von in der Prostitution tätigen Personen aus. Die in den „Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie“ durch die Bundesregierung und die Bundesländer unter anderem vereinbarte Schließung der Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr betrifft auch weiterhin die Sexarbeitenden. Die Folgen der zur Verlangsamung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie insgesamt ergriffenen Maßnahmen sind weder für den Einzelnen noch für die Gesellschaft derzeit vollständig abschätzbar; diese Entwicklung wird sich erst in den weiteren Erhebungen abbilden lassen.

Dieser Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz ist auf Grundlage der durch die eingeführte Bundesstatistik erhobenen und verfügbaren Daten erstellt worden. Er kann keine Auskunft zur Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Prostitution in Deutschland und auf das Leben der in Prostitution tätigen Personen geben, denn sein Inhalt und Umfang stützen sich auf eine vorher bestimmte und beschränkte Menge der statistischen und bis zu seiner Erstellung verfügbaren Daten.

Die Bundesregierung hat sich ausweislich der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen verpflichtet, bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und damit bereits vor der im Gesetz geregelten Evaluationsfrist zum 1. Juli 2025 einen ersten Zwischenbericht auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt durch die eingeführte Bundesstatistik erhobenen und verfügbaren Daten vorzulegen (vergleiche BT-Drs. 18/8556, S. 58, 102). Der nachfolgende Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt diese Verpflichtung um.

Die durch das Statistische Bundesamt geführte Bundesstatistik auf Grundlage der durch die Länder übermittelten Daten konnte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2017 bis zur Vorlage des Berichts Statistiken für **die Berichtsjahre 2017** (veröffentlicht am 2. Juli 2018) und **2018** (veröffentlicht teils am 1. Juli 2019 und teils am 26. November 2019) liefern, die auch dem Bericht zugrunde liegen.¹

Das Gesetz schafft erstmalig rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Ausübung der Prostitution sowie für den Betrieb von Prostitutionsstätten und anderen Prostitutionsgewerben. Vergleichbare Regelungswerke waren in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht vorhanden.

Der erste Zwischenbericht beleuchtet damit den Hintergrund der Gesetzesentstehung und schafft einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, deren Kenntnis unerlässlich erscheint, um die verfügbaren statistischen Daten und Informationen verstehen zu können. Ausführlich werden demnach die Grundlagen und Grenzen der dem Bericht zugrundeliegenden amtlichen Statistik unter Vorlage der mitgelieferten Hinweise des Statistischen Bundesamtes behandelt, um dann im Anschluss die Ergebnisse der jeweiligen Statistik vorzustellen und diese auszuwerten. Basierend auf diesen statistischen Daten von rund eineinhalb Jahren schöpft dieser Bericht die daraus resultierenden ersten zulässigen Erkenntnisse und blickt nach vorne auf künftige Herausforderungen der Anwendung des noch relativ neuen Gesetzes wie auf seine anstehende Evaluierung.

¹ Die dem Bericht zugrunde liegenden Tabellen wurden von dem Statistischen Bundesamt erstellt und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. Februar 2020 zugesandt.

Inhalt

1	Hintergrund des Prostituiertenschutzgesetzes	8
2	Überblick über die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes	9
3	Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten	11
3.1	Amtliche Statistik als Quelle für den Bericht (Erläuterungen zur amtlichen Statistik und zum Erhebungsverfahren)	11
3.2	Ergänzende Hinweise des Statistischen Bundesamtes vom 6. Februar 2020	15
3.3	Ergebnisse der amtlichen Statistik für das Jahr 2017	17
3.3.1	Anmeldegeschehen in der Statistik der Stichtagserhebung (Teilstatistik zur Prostitutionstätigkeit)	17
3.3.2	Prostitutionserlaubnisse in der Statistik der Stichtagserhebung (Teilstatistik zum Prostitutionsgewerbe)	18
3.4	Ergebnisse der amtlichen Statistik für das Jahr 2018	21
3.4.1	Anmeldegeschehen (Prostitutionstätigkeit)	21
3.4.2	Prostitutionserlaubnisse (Prostitutionsgewerbe)	29
3.4.3	Prostitutionsfahrzeuge	36
3.4.4	Prostitutionsveranstaltungen	37
3.5	Fazit und Zusammenfassung	37
4	Annex	41
4.1	Das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I. 2016, 2373) geändert durch Art. 57 G v. 20. November 2019 (BGBl. I 2019, 1626)	42
4.2	Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV) vom 13. Juni 2017, (BGBl. I 2017, 1934)	59
4.3	Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes (Prostitutionsanmeldeverordnung – ProstAV) vom 13. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 1930)	61
4.4	Tabelle: Zuständigkeit in den Ländern zur Umsetzung des ProstSchG	65
4.5	Tabelle: Rechtsakte der Länder zur Umsetzung des ProstSchG	68
4.6	Tabelle: Übersicht über die zuständigen Behörden für Anmeldungen und Erlaubnisse in den Ländern	71

1

Hintergrund des Prostituiertenschutzgesetzes

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen² ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist als Folge der im Jahr 2007 erfolgten Evaluierung³ zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten⁴ zu sehen, das in der Bundesrepublik am 1. Januar 2002 in Kraft trat und der Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage der Prostituierten⁵ diente. Inhaltlich stellte das Prostitutionsgesetz klar, dass die zwischen Prostituierten und ihren Kundinnen und Kunden geschlossenen Vereinbarungen nicht als sittenwidrig zu bewerten und damit nicht zivilrechtlich unwirksam sind, weswegen auch rechtliche Benachteiligungen für die Prostituierten, wie der Ausschluss aus der Sozialversicherung, behoben werden sollten. Die von der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

vorgenommene Evaluierung dieses Gesetzes führte allerdings zu dem Ergebnis, dass nur ein Teil der mit dem Prostitutionsgesetz verknüpften Erwartungen erfüllt wurden und dass weitere gesetzliche Schritte zur Verbesserung der Situation von Prostituierten vorgenommen werden mussten.⁶

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes zum einen fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit von in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen. Zum anderen bezweckt das Gesetz, gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution wie Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei einzudämmen, ohne dabei vor allem die Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten aus dem Blick zu verlieren.⁷

2 Im Weiteren Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) genannt, (BGBl. I 2016, 2372) geändert durch Art. 57 G v. 20. November 2019 (BGBl. I 2019, 1626)

3 Bundesregierung (2007), Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), 2007, BT-Drs. 16/4146, Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. Januar 2007

4 Im Weiteren Prostitutionsgesetz (ProstG) genannt, (BGBl. I 2001, S. 3983)

5 Im gesamten Bericht wird einheitlich der Begriff „Prostituierte“ statt „Sexarbeitende“ verwendet. Dies ist auf die Entscheidung des Gesetzgebers im Prostituiertenschutzgesetz zurückzuführen (§ 2 Abs. 2 ProstSchG). Demnach sind Prostituierte Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

6 Bundesregierung (2007), Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. Januar 2007, S. 79ff.; BT-Drs. 18/8556, S. 1, 32

7 BT-Drs. 18/8556, S. 1 f., 33

2

Überblick über die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes

Die nachfolgende Darstellung des Prostituiertenschutzgesetzes richtet den Fokus auf gesetzliche Regelungen, deren Kenntnis und Erläuterung unerlässlich erscheinen, um das Verständnis für die beigefügten Tabellen mit statistischen Daten und Informationen zu ermöglichen. Bei dem sich auf acht Abschnitte erstreckenden umfangreichen und detaillierten Regelungswerk erfolgt diese Zusammenfassung auf das Wesentliche verkürzt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Prostituiertenschutzgesetz bezieht sich regelungssystematisch auf Vorschriften in zwei Hauptbereichen, die insgesamt dem Schutz von in der Prostitution tätigen Personen dienen: Für die Prostitutionsausübung und für den Betrieb von Prostitutionsgewerben legt es rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen fest (§ 1 ProstSchG).

Inhaltlich wurden hierdurch erstmals umfassende Regelungen für das **Prostitutionsgewerbe** getroffen.⁸ Kernelement ist daneben die Einführung der Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe⁹ (§ 12 Abs. 1 ProstSchG). Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen wie die Vorlage eines zulässigen

Betriebskonzepts und an das Vorliegen der Zuverlässigkeit der oder des Betreibenden geknüpft (§§ 12 ff. ProstSchG).¹⁰ Die Einführung des an das Gewerberecht angelehnten Instruments des Prostitutionsgewerbes ermöglicht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die legale Prostitution bei zeitgleicher Eindämmung von gefährlichen Erscheinungsformen und kriminellen Begleiterscheinungen durch verbesserte behördliche Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten.¹¹

Die **Ausübung der Prostitution** für Personen ab dem 18. Lebensjahr ist weiterhin erlaubnisfrei geblieben, Prostituierte¹² müssen ihre Tätigkeit jedoch persönlich anmelden (§ 3 ProstSchG).¹³ Die Anmeldung ist mit einem Informations- und Beratungsgespräch über die Rechte und Pflichten der Prostituierten verbunden (§ 7 ProstSchG). Über die erfolgte Anmeldung bei der zuständigen Behörde wird der Prostituierten oder dem Prostituierten eine Bescheinigung ausgestellt (§ 5 Abs. 1 ProstSchG). Die erteilte Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich für zwei Jahre gültig und kann verlängert werden (§ 5 Abs. 4 ProstSchG).

8 BT-Drs. 18/8556, S. 2

9 Das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes wird nach § 2 Abs. 3 ProstSchG als gewerbsmäßiges Anbieten von Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person oder Bereitstellung der Räumlichkeiten hierfür durch den Betrieb einer Prostitutionsstätte oder einer Prostitutionsvermittlung oder Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs oder Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung definiert.

10 BT-Drs. 18/8556, S. 2

11 BT-Drs. 18/8556, S. 34 f.

12 Prostituierte sind gemäß § 2 Abs. 1, 2 ProstSchG Personen, die sexuelle Dienstleistungen, das heißt sexuelle Handlungen mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen von sexuellen Handlungen an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, erbringen.

13 BT-Drs. 18/8556, S. 2

2 Überblick über die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes

Prostituierte sind darüber hinaus verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigem Rhythmus eine gesundheitliche Beratung bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen oder einer anderen hierfür nach Landesrecht bestimmten Behörde wahrzunehmen (§ 10 Abs. 1 ProstSchG); diese ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Für Personen unter 21 Jahren sind eine kürzere Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung sowie ein kürzerer Rhythmus der gesundheitlichen Beratung vorgesehen (§§ 5 Abs. 4 S. 2, 10 Abs. 3 S. 4 ProstSchG).

Für Personen, die vor dem 1. Juli 2017 bereits als Prostituierte tätig waren, sowie für Prostitutionsgewerbe, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden, galten **Übergangsregelungen** (§ 37 ProstSchG). Diese betrafen im Falle der Prostitutionstätigkeit insbesondere die längere Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung von drei Jahren für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren, wenn sie die Tätigkeit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 angemeldet hatten. Für die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Prostitutionsgewerbe bestand eine Anzeigepflicht der oder des Betreibenden bis zum 1. Oktober 2017 verbunden mit einer anschließenden Antragstellung auf Erlaubniserteilung bei der

zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2017. Die Erfüllung dieser Anforderungen reichte aus, um das bestehende Prostitutionsgewerbe vorläufig bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt anzusehen.

Das Prostitutionsgewerbe kann als Prostitutionsstätte, Prostitutionsveranstaltung, Prostitutionsvermittlung sowie Prostitutionsfahrzeug ausgeübt werden (§ 2 Abs. 3 ProstSchG). Bezogen auf Prostitutionsveranstaltungen¹⁴ führte das Gesetz auch zusätzlich die Pflicht zur Anzeige einer solchen ein (§ 20 Abs. 1, 2 ProstSchG). Die Anzeigepflicht besteht auch für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs¹⁵ (§ 21 Abs. 1, 2 ProstSchG). Die Aufstellung des Fahrzeugs kann untersagt werden (§ 21 Abs. 4, 5 ProstSchG).

Die Ausführung des ProstSchG obliegt nach Art. 83 und 84 des Grundgesetzes (GG) den Ländern in eigener Angelegenheit. Zur Förderung einer einheitlichen Auslegung und Umsetzung des ProstSchG steht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem regelmäßigen Fachaustausch mit den zuständigen Länderbehörden im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses ProstSchG, der sich fortlaufend zu Fachfragen austauscht und zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammenkommt.

14 Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden (§ 2 Abs. 6 ProstSchG).

15 Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden (§ 2 Abs. 5 ProstSchG).

3

Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

3.1 Amtliche Statistik als Quelle für den Bericht

(Erläuterungen zur amtlichen Statistik und zum Erhebungsverfahren)

Die rechtliche Grundlage zur jährlichen Durchführung der Erhebungen als Bundesstatistik enthält § 35 ProstSchG in Verbindung mit der Prostitutions-Statistikverordnung¹⁶. Ziel der amtlichen Statistik zum ProstSchG ist die Darstellung des Anmeldegeschehens für die Prostitutionstätigkeit und des Erlaubnisgeschehens für die Prostitutionsbetriebe sowie der unterschiedlichen Ausprägungen des Prostitutionsgewerbes in der Bundesrepublik (Verwaltungsvorgänge).¹⁷ Die amtliche Statistik umfasst ausschließlich Daten des Hellfeldes. Zu diesem Zweck werden Erhebungen über folgende abschließend genannte Sachverhalte durchgeführt (§ 35 Abs. 1 ProstSchG):

- **Anmeldebescheinigung** (§ 35 Abs. 1 Nr. 1-3 ProstSchG): Erteilung, Ablehnung

der Erteilung und Verlängerung einer Anmeldebescheinigung,

- **Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes** (§ 35 Abs. 1 Nr. 4-6, 10 ProstSchG): Antrag auf Erteilung, Erteilung sowie Versagung und Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes,
- **Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsfahrzeuge** (§ 35 Abs. 1 Nr. 7-9 ProstSchG): Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung sowie der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs und Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs.

In diesem Rahmen enthält das Prostituiertenschutzgesetz die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit näheren Vorschriften zur Führung der Bundesstatistik durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (§ 36 Abs. 3 ProstSchG). Die erlassene maßgebliche **Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz**¹⁸ erfüllt diesen Zweck durch Konkretisierung der Regelungen zur Erhebung von den als Erhebungs-¹⁹ und Hilfsmerkmale²⁰ genannten und aufgezählten Daten aus dem behördlichen

16 Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz, Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV (BGBl. I 2017, 1934)

17 Bis zur Einführung der Bundesstatistik fehlten nämlich gänzlich Daten und statistische Erkenntnisse zur legalen Prostitution in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen sowie zur Zahl der in diesem Bereich tätigen Personen, BT-Drs. 18/8556, S. 100.

18 Im Weiteren Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV genannt, (BGBl. I 2017, 1934)

19 Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind, § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, (BGBl. I S. 2394).

20 Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen; § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, (BGBl. I S. 2394).

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Anmelde-, Anzeige-, Erlaubnisverfahren (§§ 2-6 ProstStatV). Sie regelt auch das Erhebungs- und Meldeverfahren selbst (§§ 7-10 ProstStatV) und führt hinsichtlich des Umfangs der Erhebungen auch nachfolgende Kategorien der Statistik ein (§ 1 ProstStatV):

- die Prostitutionstätigkeit,
- das Prostitutionsgewerbe,
- Prostitutionsfahrzeuge,
- Prostitutionsveranstaltungen.

In diesen Kategorien werden die statistisch relevanten Daten in zwei Erhebungssystemen erfasst: in Form der Datenerhebung im Laufe des Jahres sowie der Stichtagsdatenerhebung (zum 31. Dezember des Kalenderjahres). Die Datenerhebung im Laufe des Jahres wird in all den Kategorien jährlich durchgeführt. Hierdurch werden alle abgefragten (näher und im Einzelnen unten bezeichneten) Vorgänge beziehungsweise Merkmale des Kalenderjahres, das heißt im gesamten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, abgebildet (§ 7 Abs. 1 S. 2 ProstStatV). Zusätzlich werden für die Prostitutionstätigkeit und das Prostitutionsgewerbe (Teil-)Erhebungen zum Stichtag (zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres) vorgenommen. Diese betreffen ausschließlich die Daten der gültigen Anmeldebescheinigungen oder Erlaubnisse zu dem genannten Stichtag (§ 7 Abs. 1 S. 2, 3 ProstStatV).

In der jeweiligen Kategorie der Statistik werden unterschiedliche Daten als Erhebungsmerkmale erfasst.

Zur Statistik über die Prostitutionstätigkeit schreibt § 2 ProstStatV insgesamt folgende Daten als Erhebungsmerkmale vor:

- Ausstellung, Verlängerung und Ablehnung einer Anmeldebescheinigung (Nr. 1),

- Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung oder Verlängerung in Jahren (Nr. 6),
- Sitz der nach § 8 Abs. 1 S. 2 ProstStatV zuständigen und auskunftspflichtigen Behörde (Nr. 4),
- Geburtsjahr (Nr. 2) und Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person (Nr. 5),
- ob die Person entsprechend der Angaben bei der Anmeldung bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen ist (Nr. 7),²¹
- Ort (Region),²² in dem die Tätigkeit geplant ist (Nr. 3).

Alle aufgezählten Merkmale, mit Ausnahme der Information zur Ausübung der Tätigkeit, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 7 Abs. 1 S. 2 ProstStatV) stattfand, werden in der Statistik zur Prostitutionstätigkeit „im Laufe des Jahres“ erfasst. Die zweite Teilstatistik („Stichtags-erhebung“) besteht dagegen aus den oben erwähnten Daten mit Ausnahme der Abbildung des Anmeldegeschehens durch Anzahl der erteilten Anmeldebescheinigungen sowie der Verlängerung und Ablehnung einer Anmeldebescheinigung.²³

In der Kategorie Statistik über das Prostitutionsgewerbe sind insgesamt nachfolgende Erhebungsmerkmale zu berücksichtigen (§ 3 ProstStatV):

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, die Erteilung der Erlaubnis, Antrag auf Verlängerung sowie Erteilung der Verlängerung der Erlaubnis, Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (Nr. 1) sowie Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (Nr. 2),
- Art des Gewerbes: Prostitutionsstätte²⁴, -fahrzeug, -veranstaltung, -vermittlung²⁵ (Nr. 1) und im Falle von Prostitutionsstätten auch ihr Ort (Nr. 5),
- Gründe bei Versagung, Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis (Nr. 3), aufgezählt nach:

21 Diese Angaben werden lediglich einmalig für das erste Berichtsjahr 2017 erhoben und waren nur bei der ersten Stichtags-erhebung zu berücksichtigen, § 10 S. 2 ProstStatV.

22 Der Ort (Region) wird auf die Bundesländer und Kommunen beschränkt.

23 Darüber hinaus war die Stichtags-erhebung für das Jahr 2017 abweichend vom Regelfall hinsichtlich der zu erhebenden Daten eingeschränkt und schloss die Erhebung von Regionen der geplanten Tätigkeiten aus (§ 10 S. 1 ProstStatV).

24 Prostitutionsstätten sind im Sinne des § 2 Abs. 4 ProstSchG Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

25 Gemäß § 2 Abs. 7 ProstSchG bedeutet Prostitutionsvermittlung die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten der oder des Betreibenden. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

1. Versagung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProStSchG²⁶,
 2. Versagung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ProStSchG²⁷,
 3. Rücknahme nach § 23 Abs. 1 S. 1 ProStSchG²⁸,
 4. Widerruf nach § 23 Abs. 3 ProStSchG²⁹,
 5. andere Gründe,
- Sitz der nach § 8 Abs. 1 S. 2 ProStStatV zuständigen Behörde (Nr. 4),
 - Jahr der Erlaubniserteilung oder der Verlängerung der Erlaubnis (Nr. 6),
 - Anzeige der Prostitutionsgewerbe, die bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurden³⁰ (Nr. 7).

In der Kategorie „im Laufe des Jahres“ der Statistik werden die oben erwähnten Daten erhoben. Dies gilt nicht für die Angaben zum Jahr der Erlaubniserteilung oder der Verlängerung sowie der Anzeige der zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits betriebenen Prostitutionsgewerbe nach den Übergangsvorschriften. Diese ausgenommenen Daten (§ 7 Abs. 2, § 10 S. 2 ProStStatV) finden sich im Umkehrschluss bei der Stichtagserhebung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.³¹ Ebenfalls finden sich bei dieser Stichtagserhebung die Daten zur Art des Prostitutionsgewerbes³² sowie im Falle von Prostitutionsstätten ihr jeweiliger Ort³³ und der Sitz der zuständigen Behörde.

In den beiden letzten Statistikkategorien werden nur vergleichsweise wenige Daten als Erhebungsmerkmale erfasst. Für die Statistik **Prostitutionsfahrzeuge** betrifft die jährliche Erhebung im Laufe des Jahres Anzeigen beziehungsweise Untersagungen der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nach dem Aufstellungsort³⁴ (§ 4 ProStStatV). Ähnlich sieht es in der Statistik zu **Prostitutionsveranstaltungen** aus, in der jährlich nur die im Laufe des Jahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember angezeigten Veranstaltungen zu erfassen sind. Als Erhebungsmerkmal wird zusätzlich der Veranstaltungsort³⁵ erhoben (§ 5 ProStStatV).

Diese statistischen Daten werden durch die für die Wahrnehmung nach Landesrecht bestimmten zuständigen Behörden (§ 8 Abs. 1 ProStStatV) erhoben,³⁶ die gegenüber den statistischen Ämtern der Länder auskunftspflichtig sind (§ 35 Abs. 2 ProStSchG, § 8 Abs. 1, S. 1 und 2 ProStStatV). Die Meldung der zuständigen Behörden an das Statistische Landesamt erfolgt bis zum 28. Februar des Folgejahres (§ 8 Abs. 2 ProStStatV). Im Anschluss übermitteln die Statistischen Landesämter die erhobenen Einzeldaten dem Statistischen Bundesamt auf seine Anforderung (§ 9 Abs. 1 ProStStatV). Die Erhebung und die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden erfolgen in anonymisierter Form (§ 35 Abs. 3 ProStSchG). Die Anonymisierung als Ausdruck des Prinzips der Geheimhaltung (§ 16 BStatG³⁷) wirkt sich erheblich auf die Aussagefä-

26 Beim Fehlen der Zuverlässigkeit der oder des Antragstellenden oder der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehenen Person

27 Bei Verstoß der oder des Betreibenden gegen gesetzliche Pflichten gegenüber Prostituierten, § 26 Abs. 2 und 4 ProStSchG: (1) Verstoß gegen das Verbot zur Erteilung von Weisungen bezogen auf die Art und Weise oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen gegenüber Prostituierten und anderen Vorgaben gemäß § 26 Abs. 2 ProStSchG oder (2) bei Verstoß gegen das Verbot, Forderungen für die Vermietung von Räumen einschließlich einer Vermittlungstätigkeit oder sonstiger Leistungen zu verlangen, soweit die Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, § 26 Abs. 4 ProStSchG.

28 Wenn nachträglich bekannt wird, dass die Versagungsgründe nach § 14 Abs. 1 ProStSchG vorlagen, also die Unzuverlässigkeit der oder des Antragstellenden oder einer als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehenen Person oder Nichtvolljährigkeit dieser Personen bei Erteilung der Erlaubnis gegeben waren.

29 Der Widerruf soll hier insbesondere erfolgen, wenn Personen als Prostituierte in dem Prostitutionsbetrieb tätig werden, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie hinsichtlich der Prostitutionsausübung in ihrer Entschließungsfreiheit beeinträchtigt sind, weil sie einer der in Nummern 1 und 2 benannten Fallgruppen zuzurechnen sind. Unerlässlich ist es, dass Betreibende oder in ihrer Verantwortung handelnde Personen positive Kenntnis von der Lage der oder des Prostituierten hatten oder haben mussten, BT-Drs. 18/8556, S. 87 f.

30 Das Merkmal wird nur für das Berichtsjahr 2017 erhoben.

31 Das Merkmal „die Anzeige eines Prostitutionsgewerbes, das bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurde“ wird ausschließlich für das Berichtsjahr 2017 erhoben.

32 Prostitutionsstätte, -fahrzeug, -veranstaltung, -vermittlung

33 Nur bis auf die Kreisebene konkretisiert, vergleiche § 9 Abs. 2 ProStStatV

34 Der Ausstellungsort wird nach der Kreisebene berücksichtigt, vergleiche § 9 Abs. 2 S. 2 ProStStatV.

35 Kreisebene, vergleiche § 9 Abs. 2 S. 2 ProStStatV

36 § 8 Abs. 1 S. 2 ProStStatV: Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung der in den §§ 2 bis 5 (ProStStatV) genannten Sachverhalte zuständigen Behörden in den Ländern.

37 Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, (BGBl. I S. 2394)

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

higkeit der erhobenen Statistik aus.³⁸ Die statistische Geheimhaltung, die der Vermeidung der Offenlegung persönlicher Daten in Veröffentlichungstabellen dient, schafft zwar Schutz persönlicher Daten und eine für die Aussagefähigkeit der Daten unabdingbare Vertrauensbasis.³⁹ Aber mit ihr ist untrennbar ein Informationsverlust verbunden. Damit wird die Aussagefähigkeit der veröffentlichten Statistik – wenn auch auf kontrollierbare Weise – eingeschränkt.⁴⁰

Das Statistische Bundesamt beschreibt das bei dem ProstSchG gewählte und angewandte Geheimhaltungsverfahren sowie seine Auswirkung auf die zur Verfügung gestellten Tabellen in diesem Zusammenhang wie folgt:



„Nach § 16 Absatz 1 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten. Für die Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz wird das Zellsperverfahren zur Geheimhaltung eingesetzt. Aufdeckungsrisiken könnten sich aufgrund bestimmter Fallkonstellationen ergeben, wenn Tabellenfelder geringe Fallzahlen ausweisen oder sich die Fälle auf eine oder wenige Merkmalsausprägungen verteilen.⁴¹ Dies soll durch das Verfahren verhindert werden. Die primäre Geheimhaltung richtet sich nach der Mindestfallzahlregel, das heißt, ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als eine bestimmte Anzahl an Personen dazu beitragen.⁴² Mittels sekundärer Geheimhaltung wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung mithilfe bekannter Tabellenwerte oder den Abgleich mit anderen Tabellen ermittelt werden können. Auch wird bei der Festlegung geheim zu haltender Fallkonstellationen

bedacht, inwieweit Wissen aus anderen Quellen ein Aufdeckungsrisiko darstellen könnte.⁴³ Aufgrund der Verteilung der Fälle auf die einzelnen Merkmalsausprägungen mussten, um das Aufdeckungsrisiko zu minimieren, in den Tabellen zu den Berichtsjahren 2017 und 2018 zahlreiche Tabellenfelder gesperrt werden. Dies führte auch dazu, dass im Berichtsjahr 2018 wegen der besonderen Fallkonstellationen weniger Staatsangehörigkeiten der Prostituierten ausgewiesen werden konnten als im Berichtsjahr 2017. (...)

Die Geheimhaltung für die Bundes- wie auch Landesergebnisse wird durch das Statistische Bundesamt koordiniert.“

Aus diesen Gründen unterliegt die gewählte Mindestfallzahl für die Koordinierung der Statistiken der Geheimhaltung.

Das Berichtsjahr 2017 umfasst den Gesetzesanwendungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Da das ProstSchG jedoch erst zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, war der Erhebungszeitraum verkürzt und damit die Statistiken im Laufe des Jahres (1. Januar–31. Dezember) für alle Kategorien nicht zu erheben (§§ 7, 10 ProstStatV). Die Erhebung der amtlichen Statistik nach § 35 ProstSchG in Verbindung mit der Prostitutions-Statistikverordnung fand Anfang 2018 zum Berichtsjahr 2017 zum ersten Mal für die zwei gesetzlich vorgegebenen Teilstatistiken zur Prostitutionstätigkeit und zum Prostitutionsgewerbe (Stichtagserhebung) statt. Anfang 2019 wurden die Meldung und Erhebung der amtlichen Statistik zum Berichtsjahr 2018 vorgenommen, die wiederum zum ersten Mal für alle jeweils jährlich vorgesehenen

38 Dietz Repsilber, Rüdiger: Wahrung der Geheimhaltung sensibler Daten in mehrdimensionalen Tabellen mit dem Quaderverfahren, S. 3, abrufbar unter: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/NWMonografie_derivate_00000005/Wahrung%20der%20Geheimhaltung%20sensibler%20Daten%202003%20W999%20200351.pdf;jsessionid=CC1C9E9ABD3B0C04881C8CD67BE1E199, zuletzt abgerufen am 29. April 2020.

39 Vergleiche ebd.

40 Vergleiche ebd.

41 Rohde, Johannes/Seifert, Christiane/Gießing, Sarah: ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL EINES GEHEIMHALTUNGSVERFAHRENS, in: WISTA, Ausgabe 3/2018, S. 90 (92).

42 Gießing, Sarah/Dittrich, Stefan: Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Vergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 8/2006, S. 805 (806).

43 Rohde, Johannes/Seifert, Christiane/Gießing, Sarah: ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL EINES GEHEIMHALTUNGSVERFAHRENS, in: WISTA, Ausgabe 3/2018, S. 90 (92f.).

insgesamt sechs Teilstatistiken in allen Kategorien galt. Allein aufgrund dieser Umstände wurde im Berichtsjahr 2017 eine erheblich geringere Zahl statistischer Daten erhoben als im Berichtsjahr 2018. Auch dies trägt dazu bei, dass ein Vergleich zwischen den Daten der beiden Berichtsjahre 2017 und 2018 nur beschränkt aussagekräftig ist. Hinzu kommt, dass sich erfahrungsgemäß der Neuaufbau einer amtlichen Statistik schwierig gestaltet.

So wies auch das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung zum Berichtsjahr 2018 auf folgendes hin:

 „(...) Die Ergebnisse basieren teilweise auf noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten ein. (...) Hinweise zur Aussagekraft der Statistik – Verwaltungsstrukturen zum Teil noch im Aufbau (...) Die Statistik wurde im Berichtsjahr 2017 zum ersten Mal durchgeführt. Allerdings war zum Stichtag 31. Dezember 2017 in einigen Bundesländern beziehungsweise Kreisen oder Gemeinden noch keine Anmeldung oder Genehmigung einer Prostitutionstätigkeit oder eines Prostitutionsgewerbes möglich. (...) Zum Berichtsjahr 2018 wurden erstmals aus allen Bundesländern

Verwaltungsvorgänge gemeldet. Dennoch basiert die Statistik zum Jahresende 2018 zum Teil auf noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten ein. Da die Statistik die Verwaltungsvorgänge auf Basis des ProstSchG abbildet, können auch bei späteren Erhebungen keine Angaben über nicht angemeldete Gewerbe und Prostituierte gemacht werden.“⁴⁴

3.2 Ergänzende Hinweise des Statistischen Bundesamtes vom 6. Februar 2020

Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird eine Gesamtdarstellung der amtlichen Statistik für beide Berichtsjahre anhand der durch das Statistische Bundesamt erstellten und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Februar 2020 zugesandten Statistiktabelle vorgestellt. Die zugesandten als Tabellen dargestellten Daten enthielten nachfolgende Erläuterung:

44 Pressemitteilung Nr. 451 vom 26. November 2019, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/11/PD19_451_228.html, zuletzt abgerufen am 29. April 2020



Ergänzende Hinweise
Spezielle Themen:

Vergleichbarkeit der Ergebnisse zum Jahresende mit denen im Laufe des Jahres (Tabellen 1.1 und 1.2 zur Prostitutionstätigkeit sowie 2.1 und 2.2 bei Gewerben)

Ein Abgleich der Entwicklung zwischen den Statistiken zum Jahresende und im Laufe des Jahres ist nicht vollständig möglich. Die Statistiken im Laufe des Jahres sollen nach den rechtlichen Vorgaben nur einen Teil des Antragsgeschehens abbilden. So werden bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit insbesondere keine Abmeldungen (beziehungsweise abgelaufene Anmeldungen) erfasst. Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe werden analog hierzu keine Abmeldungen von Prostitutionsgewerben oder auch das Erlöschen befristeter Genehmigungen erfasst.

Auch dürften die Unterschiede in den Daten darauf zurückzuführen sein, dass die Verwaltung sich noch im Aufbau befindet. Da die Statistiken im Laufe des Jahres erstmalig durchgeführt wurden, bestanden hier zum Teil noch Verständnisprobleme. Dies zeigten auch die Rückmeldungen einiger statistischer Landesämter und Berichtsstellen. Eine genauere Quantifizierung der möglichen Effekte ist anhand der Daten nicht möglich.

Hinweis zum geringeren Anstieg bei den Gewerben als bei den Prostituierten zum Jahresende 2018 gegenüber 2017

Der Unterschied ist in der Pressemitteilung oder in den Vergleichstabellen nachvollziehbar:⁴⁵ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html

Zu berücksichtigen sind folgende Effekte:

Zum Teil beruht der Bestand 2017 bei den Gewerben auf den gemeldeten vorläufigen Erlaubnissen nach § 37 Abs. 4 ProstSchG. Wenn für diese Gruppe die Genehmigungen 2018 nach dem Prostituiertenschutzgesetz erteilt wurden, führte dies nicht zu einem Anstieg des Jahresendbestandes in 2018. Wird bei auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 ProstSchG betriebenen Gewerben über eine endgültige Genehmigung abschlägig entschieden, führt dies zu einem Rückgang des Jahresendbestandes von 2018 im Vergleich zu 2017. Ein getrennter Ausweis in der Statistik von den vorläufigen und erteilten Erlaubnissen ist nicht möglich. Im Zeitablauf werden die vorläufigen Erlaubnisse an Bedeutung verlieren.

Zudem ist das Verwaltungsverfahren zur Genehmigung eines Prostitutionsgewerbes aufwendiger als die Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit. Außerdem werden Fahrzeuge, Veranstaltungen und Vermittlungen bis dato kaum angemeldet.

Geplante Tätigkeitsgebiete der Prostituierten (Tabelle 1.1.A)

Bei den geplanten Tätigkeitsgebieten erfolgt meist eine bundesweite Anmeldung. Dies schränkt die Aussagekraft für regionalisierte Betrachtungen ein.

Hinweis zur Geheimhaltung

Aufgrund der zum Teil geringen Fallzahlen, insbesondere bei einzelnen Ausprägungen, sind relativ viele Sperrungen von Tabellenfeldern zur Geheimhaltung erforderlich.

Allgemeine Hinweise und Ergebnisse zur Statistik sind zu finden unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html (...).

.....

45 In der Pressemitteilung Nr. 451 vom 26. November 2019 steht hierzu: „(...) Hinweise zur Aussagekraft der Statistik – Verwaltungsstrukturen zum Teil noch im Aufbau: Die Ergebnisse der Statistik nach dem ProstSchG basieren auf den Angaben der zuständigen Behörden und den zugehörigen Verwaltungsvorgängen. Für die Prostituierten besteht laut Gesetz Anmeldepflicht und für die Prostitutionsgewerbe Erlaubnispflicht. Die Statistik wurde im Berichtsjahr 2017 zum ersten Mal durchgeführt. Allerdings war zum Stichtag 31. Dezember 2017 in einigen Bundesländern beziehungsweise Kreisen oder Gemeinden noch keine Anmeldung oder Genehmigung einer Prostitutionstätigkeit oder eines Prostitutionsgewerbes möglich. So waren Ende 2017 bundesweit rund 7.000 Prostituierte bei den Behörden gültig angemeldet. Die Zahl der erlaubten Prostitutionsgewerbe betrug 1.350. Zum Berichtsjahr 2018 wurden erstmals aus allen Bundesländern Verwaltungsvorgänge gemeldet. Dennoch basiert die Statistik zum Jahresende 2018 zum Teil auf noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten ein. Da die Statistik die Verwaltungsvorgänge auf Basis des ProstSchG abbildet, können auch bei späteren Erhebungen keine Angaben über nicht angemeldete Gewerbe und Prostituierte gemacht werden.“

3.3 Ergebnisse der amtlichen Statistik für das Jahr 2017

3.3.1 Anmeldegeschehen in der Statistik der Stichtagserhebung (Teilstatistik zur Prostitutionstätigkeit)

Für das Jahr 2017 wurden zum 31. Dezember 2017 insgesamt 6.959 gültige Anmeldebescheinigungen für Prostituierte nach dem ProstSchG gemeldet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Zahl aus Meldungen aus lediglich elf Bundesländern⁴⁶ zusammensetzt. In insgesamt fünf Bundesländern waren zu dem Zeitpunkt keine Anmeldungen möglich, sodass keine Anmeldebescheinigungen ausgestellt werden konnten. Folglich geben die Zahlen nicht das vollständige Bild für die gesamte Bundesrepublik ab.

Darunter erhielten etwa 6.457 Prostituierte, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes tätig waren (circa 93 Prozent), Anmeldebescheinigungen.

Die meisten zum Stichtag gültigen Anmeldebescheinigungen (5.182, circa 75 Prozent) werden in der Altersgruppe vom 21. bis zum 45. Lebensjahr erteilt. Die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen macht circa vier Prozent aller erteilten gültigen Anmeldebescheinigungen (262) aus.

Nach den im Jahr 2017 erhobenen Daten melden sich überwiegend Prostituierte mit europäischer

Staatsangehörigkeit (4.842, circa 70 Prozent) an. An zweiter Stelle stehen Prostituierte mit asiatischer Staatsangehörigkeit mit circa sechs Prozent der erteilten Anmeldebescheinigungen (384).

Die größte Gruppe der in Deutschland tätigen und angemeldeten Prostituierten stammt im Berichtsjahr 2017 aus Rumänien (2.225, circa 31 Prozent). An zweiter Stelle steht die deutsche Staatsangehörigkeit mit 1.517 angemeldeten Prostituierten. Die Anzahl der Prostituierten mit der deutschen Staatsangehörigkeit macht circa 22 Prozent aller angemeldeten Personen aus. Danach folgen Anmeldungen von Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit (672), ungarischer Staatsangehörigkeit (387), polnischer Staatsangehörigkeit (377), thailändischer Staatsangehörigkeit (318) und spanischer Staatsangehörigkeit (281).

Die hier gegenständliche Tabelle stellt zum ersten Mal detailliert die Vielfalt bezüglich der Herkunft der in der Prostitution tätigen Personen dar, da sie Auskunft zu den Inhaberinnen und Inhabern der Anmeldebescheinigungen gibt, differenziert sowohl nach Kontinenten als auch nach der Staatsangehörigkeit. Unabhängig davon, dass die konkreten Einzelangaben in Einzelfällen aus Geheimhaltungsgründen gesperrt sind, kann aus den Meldungen der Prostituierten die jeweils zugehörige Staatsangehörigkeit erkannt werden. Dies ermöglicht gegebenenfalls, Schutz- und Hilfsangebote (zum Beispiel Unterstützungsangebote beim Umstieg oder Ausstieg) sprachlich oder kulturell besser anzupassen und die entsprechenden Gruppen besser zu adressieren.

⁴⁶ Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt meldeten hierzu in dem Jahr keine Daten an die zuständigen statistischen Ämter ihrer Länder.

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Tabelle 1.1.A 2017: Anzahl der angemeldeten Prostituierten am 31. Dezember 2017 nach Altersklassen, Staatsangehörigkeit und regionaler Einheit^{A,B}

Alter von ... bis unter ... Jahren Staatsangehörigkeit	Anzahl der Prostituierten
Anzahl der Prostituierten insgesamt	6.959
darunter:	
bereits vor dem 01.07.2017 tätig	6.457
Altersklasse	
18–21 Jahre	262
21–45 Jahre	5.182
45 Jahre und älter	1.515
Staatsangehörigkeit	
deutsch	1.517
Europa	4.842
rumänisch	2.225
bulgarisch	672
ungarisch	387
polnisch	377
spanisch	281
sonstiges Europa	900
Afrika	32
ghanaisch	.
kenianisch	.
nigerianisch	.
marokkanisch	.
sonstiges Afrika	11
Amerika	179
dominikanisch	46
kolumbianisch	42
brasilianisch	41
dominicanisch	15
kubanisch	9
sonstiges Amerika	26

Alter von ... bis unter ... Jahren Staatsangehörigkeit	Anzahl der Prostituierten
Asien	384
thailändisch	318
chinesisch (Hongkong)	22
chinesisch	16
philippinisch	.
indonesisch	.
sonstiges Asien	20
Australien/Ozeanien/Antarktis	.
Sonstige Schlüssel^C	.

A Für folgende Bundesländer liegen keine gültigen Anmeldungen vor:
Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt.

B regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde

C staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

3.3.2 Prostitutionserlaubnisse in der Statistik der Stichtagserhebung (Teilstatistik zum Prostitutionsgewerbe)

Zum Stichtag (31. Dezember 2017) wurden 1.350 Prostitutionserlaubnisse in Deutschland gemeldet. Ebenso wie bei der Statistik zur Prostitutionstätigkeit liegen diesem Ergebnis die Zahlen aus nur zehn Bundesländern⁴⁷ zugrunde. Die Verwaltungsstrukturen in den Ländern befanden sich zu dem Zeitpunkt noch im Aufbau, was sich auch in dieser Statistik durch zum Teil fehlende Meldungen abbildet. Hinzu kommt, dass die Vorbereitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis samt Betriebskonzept für Betreibende sowie dessen Prüfung für Mitarbeitende der Behörden ein Novum war. Bei der Umsetzung dieses Regelungsvorhabens musste zunächst eine Routine der Abläufe etabliert werden.⁴⁸ Allen Akteurinnen und Akteuren fehlte auch das nötige Wissen und es standen Investitionen an, wie zum Beispiel für Antragstellende bezüglich der Schaffung von Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und -fahrzeugen, insbesondere durch den Einbau von Notrufsystemen oder die Einrichtung

47 Für diese Kategorie lagen der erstellten Statistik keine Meldungen aus Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen vor.

48 BT-Drs. 18/8556, S. 3

beziehungsweise Errichtung geeigneter Pausen- und Aufenthaltsräume.⁴⁹ Wegen des Prüfungsumfangs sowie der Vielzahl eingereichter Unterlagen ist das Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes im Vergleich zur Erteilung einer Anmeldebescheinigung deutlich komplexer und zeitaufwendiger.

Das gemeldete Gesamtergebnis umfasst auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Prostitutionsgewerbe (1.261, circa 94 Prozent der insgesamt gemeldeten Zahl der Erlaubnisse), die aufgrund der Übergangsregelungen (§ 37 Abs. 4 ProstSchG) nur bis zum 1. Oktober des Berichtsjahres angezeigt werden mussten. Anschließend musste ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht werden, § 37 Abs. 2 S. 1 ProstSchG. Es konnten angezeigte und beantragte Prostitutionsgewerbe weiterhin rechtmäßig betrieben werden, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Dies fand sich dann in der dazugehörigen Statistik für das Jahr 2017 wieder, indem die Zahl der so betriebenen Gewerbe zu der Zahl der im Jahr 2017 erteilten Erlaubnisse mitgezählt wurde. Gleichwohl wurden – wie aus der Statistik ersichtlich – in den vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) bereits die ersten (regulären) Erlaubnisansträge beschieden.

Unter den verschiedenen Gewerbearten sind mit 1.316 Meldungen Prostitutionsstätten am stärksten bundesweit vertreten (circa 98 Prozent). Zu allen anderen relevanten Gewerbearten wie Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsvermittlung oder Prostitutionsveranstaltungen lagen dem Statistischen Bundesamt ebenfalls gemeldete Zahlen vor, aber aufgrund der Geheimhaltung und

der damit verbundenen zum Teil geringen Fallzahlen wurden Tabellenfelder gesperrt. Die Prostitutionsstätten befinden sich ausweislich der nach den Meldungen aus diesem Jahr erstellten Statistik größtenteils in Nordrhein-Westfalen (162), Thüringen (61), Sachsen-Anhalt (43) und Niedersachsen (27), wobei die erhobenen Zahlen zu der Gewerbeart aus sechs Bundesländern wegen Geheimhaltung gesperrt wurden, was das Gesamtergebnis und seine Auswertung entsprechend verzerrt. Dies wird insbesondere deutlich, wenn die in dieser Kategorie veröffentlichten Ergebnisse mit der Zahl der Meldungen zu Prostitutionsgewerben insgesamt zwischen den Regionen verglichen werden. Die meisten dieser Meldungen kommen aus Bayern (538, circa 43 Prozent). Des Weiteren folgen Baden-Württemberg mit 314 (circa 23 Prozent), Nordrhein-Westfalen mit 177 (circa 13 Prozent) und Schleswig-Holstein mit 116 (circa neun Prozent) der in 2017 gemeldeten Prostitutionsgewerben zum Jahresende. Damit dürften die beiden ersten Länder mit den höchsten gemeldeten Zahlen – Bayern und Baden-Württemberg – voraussichtlich auch über eine entsprechend hohe Anzahl von Prostitutionsstätten verfügen, da es sich „traditionell“ um die am stärksten verbreitete Gewerbeart handelt. Wie aus dem Vergleich zwischen den gemeldeten Zahlen über Prostitutionsstätten und Prostitutionsgewerbe ersichtlich, erlauben diese Daten insgesamt derzeit keine verlässlichen Rückschlüsse.

Bayern liegt im ersten Erhebungsjahr hinsichtlich der erteilten Erlaubnisse vorne (vergleiche 40 aus 89, circa 45 Prozent). Die ersten Anträge wurden des Weiteren auch in Baden-Württemberg (25 Prozent), Nordrhein-Westfalen (20 Prozent) und Schleswig-Holstein (fünf Prozent) beschieden.

49 BT-Drs. 18/8556, S. 3

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Tabelle 2.1: Anzahl der gültigen Erlaubnisse^A für ein Prostitutionsgewerbe in Deutschland am 31. Dezember 2017 nach regionaler Einheit und Art des Gewerbes^B

Regionale Einheit ^C	Prostitutionsgewerbe ^A		davon			
	insgesamt	darunter bereits vor dem 01.07.2017 betrieben	Prostitutionsstätten	Prostitutionsvermittlungen	Prostitutionsveranstaltungen	Prostitutionsfahrzeuge
Deutschland	1.350	1.261	1.319	.	.	.
Baden-Württemberg	314	291	.	.	.	-
Bayern	578	538	.	-	-	.
Berlin	.	-	.	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	27	27	27	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	177	159	162	.	-	.
Rheinland-Pfalz	.	.	.	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	43	43	43	-	-	-
Schleswig-Holstein	116	111	.	.	-	-
Thüringen ^D	61	61	61	-	-	-

A einschließlich aufgrund der Übergangsregelung nach § 37 IV ProstSchG betriebene Prostitutionsgewerbe

B Die Aussagekraft der Daten ist für das Berichtsjahr 2017 eingeschränkt.

C Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Prostitutionsstätten. Diese werden nach dem Ort der Stätte regionalisiert.

D Hierbei handelt es sich ausschließlich um Gewerbe, deren Fortführung durch die Übergangsregelung des § 37 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz als erlaubt gilt.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3.4 Ergebnisse der amtlichen Statistik für das Jahr 2018

3.4.1 Anmeldegeschehen (Prostitutionstätigkeit)

(1) Stichtagserhebung (Teilstatistik)

Zum Jahresende 2018 betrug die Anzahl der gültigen in dem zweiten Berichtsjahr 2018 gemeldeten Anmeldebescheinigungen 32.799, wobei hier der Anwendungszeitraum zum ersten Mal das volle Kalenderjahr 2018 umfasste. Erstmals enthält die Statistik die gemeldeten Daten aus allen Bundesländern.

Die meisten gültigen Anmeldebescheinigungen (25.047, circa 76 Prozent) wurden weiterhin in der Altersgruppe vom 21. bis zum 45. Lebensjahr erteilt. Die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen macht lediglich circa sechs Prozent aller gültigen erteilten Anmeldebescheinigungen (2.030) aus. Im Hinblick auf die Altersklasse der angemeldeten Prostituierten hat sich die Struktur nicht wesentlich verändert.

Der prozentuale Anteil der Prostituierten mit der deutschen Staatsangehörigkeit ist im Berichtsjahr 2018 leicht von circa 22 auf beinahe 19 Prozent aller angemeldeten Personen gesunken.

Mit Blick auf die Herkunft der Prostituierten melden sich im Jahr 2018 weiterhin überwiegend europäische Prostituierte (23.734, circa 72 Prozent) an, wobei die Zahl ihrer Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen ist. An zweiter Stelle bleiben unter nicht deutschen Prostituierten Personen asiatischer Herkunft mit unverändert circa sechs Prozent der erteilten Anmeldebescheinigungen (1.810).

Die größte Gruppe der in Deutschland tätigen und angemeldeten Prostituierten haben weiterhin die rumänische Staatsangehörigkeit (11.435, circa

35 Prozent), wobei hier ein leichter prozentualer Anstieg zu verzeichnen ist. Die angemeldeten Prostituierten mit der deutschen Staatsangehörigkeit (6.194) sind weiterhin an zweiter Stelle gelistet. Die weiteren größten angemeldeten Gruppen besitzen die bulgarische Staatsangehörigkeit (3.183), die ungarische (2.431), die spanische (1.524), die thailändische (1.504) und die polnische Staatsangehörigkeit (1.365). Hierbei haben sich die zahlenmäßigen und prozentualen Verhältnisse zwischen den Prostituierten mit spanischer, polnischer und thailändischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zum Vorjahr geändert. Unverändert bleibt, dass die meisten ausländischen angemeldeten und in Deutschland tätigen Prostituierten nach der Statistik aus diesen Ländern stammen.

Verglichen mit der Tabelle zum Vorjahr fällt auf, dass die Darstellung für den Berichtszeitraum 2018 weniger detailliert die Staatsangehörigkeiten der angemeldeten Personen auflistet und abgesehen von Personen mit europäischem Hintergrund auf die Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit grundsätzlich⁵⁰ gänzlich verzichtet. Die Ursache dieser Vorgehensweise wird in den Erläuterungen zum angewandten Geheimhaltungsverfahren durch das Statistische Bundesamt nachfolgend erklärt:



„(...) Aufgrund der Verteilung der Fälle auf die einzelnen Merkmalsausprägungen mussten, um das Aufdeckungsrisiko zu minimieren, in den Tabellen zu den Berichtsjahren 2017 und 2018 zahlreiche Tabellenfelder gesperrt werden. Dies führte auch dazu, dass im Berichtsjahr 2018 wegen der besonderen Fallkonstellationen weniger Staatsangehörigkeiten der Prostituierten ausgewiesen werden konnten als im Berichtsjahr 2017 (...).⁵¹

Zusätzlich zum Vorjahr wurden im Jahr 2018 die Daten zu der geplanten Tätigkeit erstmalig erhoben.⁵² Die meisten Betroffenen (29.159, circa 89 Prozent) melden eine bundesweit geplante Tätigkeit an. Lediglich 3.299 angemeldete Prostituierte (circa zehn Prozent) beabsichtigen, nur in einem Gebiet tätig zu sein.

50 Neben den aus Europa stammenden und nach der Staatsangehörigkeit ausgewiesenen Prostituierten wurden hier auch ausnahmsweise solche mit thailändischer Staatsangehörigkeit aufgeführt.

51 Erklärungshinweise des Statistischen Bundesamtes zur Geheimhaltung in den Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz, siehe oben 3.1.

52 § 10 S. 1 ProstStatV schloss die Erhebung dieses Merkmals für das Berichtsjahr 2017 aus.

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Neu gegenüber dem Berichtsjahr 2017 sind auch erstmalig dargestellte und in der Tabelle ausdrücklich erfasste Angaben zur Gültigkeitsdauer der erteilten Anmeldebescheinigungen zum Stichtag (31. Dezember 2018). Die meisten Prostituierten (24.833, circa 75,7 Prozent) verfügen über eine Anmeldebescheinigung mit der Gültigkeit von zwei Jahren (Regelfallgültigkeitsdauer). Diejenigen, die im Jahr 2017 aufgrund von Übergangsregelungen eine Anmeldebescheinigung mit der Gültigkeitsdauer von drei Jahren erhalten haben und mindestens 21 Jahre alt sind, machen mit ihren Anmeldebescheinigungen zum Ende des Jahres 2018 circa 17 Prozent (5.691) der gesamten Meldungen aus.

Tabelle 1.1.A: Anzahl der angemeldeten Prostituierten am 31. Dezember 2018 nach Altersklassen, Staatsangehörigkeit, Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung, Anzahl der geplanten Tätigkeitsgebiete und regionaler Einheit^A

Anmeldebescheinigung	Anzahl der Prostituierten
insgesamt	32.799
Altersklassen (von ... bis unter ... Jahren)	
18–21 Jahre	2.030
21–45 Jahre	25.047
45 Jahre und älter	5.722
Staatsangehörigkeit	
deutsch	6.194
nicht deutsch	26.605
davon aus:	
Europa	23.734
darunter:	
rumänisch	11.435
bulgarisch	3.183
ungarisch	2.431
spanisch	1.521
polnisch	1.365
Afrika	286

Anmeldebescheinigung	Anzahl der Prostituierten
Amerika	760
Asien	1.810
darunter:	
thailändisch	1.504
Australien/Ozeanien/Antarktis	6
Sonstige Schlüssel ^B	9
Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung	
1 Jahr	2.275
2 Jahre	24.833
3 Jahre	5.691
Anzahl der geplanten Tätigkeitsgebiete	
1 Tätigkeitsgebiet	3.299
2 bis 4 Tätigkeitsgebiete	263
mehr als 4 Tätigkeitsgebiete	78
bundesweit	29.159

A regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde
 B staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

Im prozentualen Vergleich der beiden Berichtsjahre bei der Stichtagserhebung ist die gemeldete Anzahl der erteilten Anmeldebescheinigungen bundesweit insgesamt um 371 Prozent angestiegen. Der im Jahr 2017 begonnene und im Folgejahr andauernde Aufbau von Verwaltungsstrukturen spiegelt sich in den fehlenden Meldungen aus 2017 oder Sperrungen von Zahlen, insbesondere in der folgenden Tabelle wider. Dies verhindert einen vollständigen prozentualen Vergleich zwischen den Zahlen der beiden Jahre in Bezug auf die Bundesländer. Die strengen notwendigen statistischen Geheimhaltungsvorgaben führen insbesondere hier auch zur Verzerrung des nach Ländern aufgeschlüsselten Vergleichsbildes der beiden Jahre bei der Erteilung von Anmeldebescheinigungen. Soweit die Daten in der Statistik veröffentlicht und nicht gesperrt wurden, ergeben diese insgesamt einen Anstieg der Anzahl der erteilten gültigen Anmeldebescheinigungen im mindestens dreistelligen prozentualen Bereich in allen Bundesländern.

Mit 3.284 Prozent wird unter diesen Bedingungen in Rheinland-Pfalz der höchste prozentuale

Anstieg der erteilten gültigen Anmeldebescheinigungen im Jahr 2018 errechnet. Den hiernach niedrigsten Anstieg (192 Prozent) von gemeldeten Anmeldebescheinigungen verzeichnet Bayern. Hierbei ist zu beachten, dass gerade in diesem Bundesland im Jahr zuvor die meisten Anmeldungsbescheinigungen im Ländervergleich erteilt wurden (2.188, circa 32 Prozent aller erteilten gültigen Anmeldebescheinigungen). Mit 9.307 gemeldeten Anmeldebescheinigungen verzeich-

net Nordrhein-Westfalen (der Vorreiter der Statistik für den Berichtszeitraum 2017) hingegen einen vergleichsweise kleinen prozentualen Anstieg von 336 Prozent. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Bundesland im ersten Berichtsjahr bereits die zweithöchste Zahl der erteilten Anmeldebescheinigungen im Ländervergleich erreicht und gemeldet wurde (2.137, circa 31 Prozent).

Vergleichstabelle: Gültig angemeldete Prostituierte am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 nach regionaler Einheit^{A,B}

Regionale Einheit ^B	Prostituierte		
	2017	2018	Veränderung zum Vorjahr in Prozent ^A
Deutschland insgesamt	6.959	32.799	371
Baden-Württemberg	766	3.658	378
Bayern	2.188	6.384	192
Berlin	-	750	-
Brandenburg	-	.	.
Bremen	-	184	-
Hamburg	114	930	716
Hessen	659	3.660	455
Mecklenburg-Vorpommern	64	226	253
Niedersachsen	385	3.200	731
Nordrhein-Westfalen	2.137	9.307	336
Rheinland-Pfalz	37	1.252	3.284
Saarland	30	595	1.883
Sachsen	-	666	-
Sachsen-Anhalt	-	.	.
Schleswig-Holstein	484	1.585	227
Thüringen	95	327	244

A Die Verwaltung befand sich insbesondere im Berichtsjahr 2017, aber auch im Berichtsjahr 2018 im Aufbau. Vor allem die Veränderung zum Vorjahr in Prozent ist somit eingeschränkt aussagekräftig

B regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Nach der gesonderten Darstellung zu Altersklassen und Staatsangehörigkeiten der Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Anmeldebescheinigung überwiegen in der jüngsten Altersgruppe die 1.814 nicht deutschen Prostituierten (89 Prozent) gegenüber 216 Prostituierten mit deutscher Staatsangehörigkeit (elf Prozent). Im Hinblick auf die Anzahl der nicht deutschen Prostituierten liegt dies deutlich über dem altersunabhängigen Durchschnitt von 81 Prozent. Auch in der Gruppe der 45-jährigen und älteren Personen sind die angemeldeten Prostituierten mit ausländischem Hintergrund häufiger anzutreffen, allerdings mit einem geringeren Unterschied: Auf 1.745 Prostituierte mit deutscher Staatsangehörigkeit (30 Prozent) kommen in der Altersklasse 3.976 Prostituierte ohne deutsche Staatsangehörigkeit (70 Prozent).

Die überwiegende Zahl der Personen mit gültigen Anmeldebescheinigungen in der jüngsten Altersgruppe stammt aus Europa (1.794, circa 99 Prozent aller gemeldeten Prostituierten mit ausländischem Hintergrund). Danach kommt Asien mit elf angemeldeten Personen, Afrika und Amerika sind ebenfalls vertreten. Die zu geringe gemeldete Anzahl führte dazu, dass bei den beiden anderen Kontinenten die Zeilen gesperrt wurden.

Bei der Aufstellung zur Herkunft nach Kontinent und Altersklasse fällt auf, dass im Falle der angemeldeten Prostituierten aus Asien die überwiegende prozentuale Zahl (1.218 zu 1.810; 67 Prozent aller in der Prostitution tätigen Personen) 45 Jahre alt oder älter ist. Unter den europäisch stämmigen

Prostituierten sind das lediglich knapp zehn Prozent aller in der Prostitution tätigen Personen. Die 21- bis 44-Jährigen stellen dagegen 32 Prozent der angemeldeten Personen mit asiatischer Herkunft und über 82 Prozent der Personen mit europäischer Herkunft dar. Auf die jüngste Gruppe entfällt bei den Prostituierten mit asiatischer Staatsangehörigkeit nur ein Prozent; bei den Europäern dagegen fast acht Prozent.

Unter den europäischen in Deutschland angemeldeten Prostituierten stammt die zahlenmäßig größte Gruppe in der jüngsten Altersklasse aus Rumänien (1.247), was circa 62 Prozent aller in dieser Altersgruppe vertretenen Prostituierten darstellt. Darüber hinaus machte diese Gruppe circa 69 Prozent aller in der Altersgruppe tätigen ausländischen Prostituierten, aber circa elf Prozent der in Deutschland insgesamt tätigen Prostituierten mit rumänischer Staatsangehörigkeit aus. Allerdings liegt auch dieses letzte Ergebnis weit über dem Durchschnitt von sechs Prozent der gemeldeten Inhaberinnen oder Inhabern von Anmeldebescheinigungen in der Altersgruppe im Verhältnis zu allen anderen Altersklassen.

Dagegen zeichnet sich unter den 45-jährigen oder älteren Personen neben der Gruppe mit der deutschen Staatsangehörigkeit (1.746) eine zweite große Gruppe ab. Diese verfügt über die thailändische Staatsangehörigkeit (1.103). Es sind etwa 19 Prozent in dieser Altersgruppe insgesamt tätig angemeldeten Personen, aber über 73 Prozent aller Prostituierten mit einer thailändischen Staatsangehörigkeit.

Tabelle 1.1.B: Anzahl der angemeldeten Prostituierten am 31. Dezember 2018 nach Altersklassen und Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Alterskategorien insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren		
		18–21 Jahre	21–45 Jahre	45 Jahre und älter
insgesamt	32.799	2.030	25.047	5.722
Staatsangehörigkeit				
deutsch	6.194	216	4.232	1.746
nicht deutsch	26.605	1.814	20.815	3.976
davon aus:				
Europa	23.734	1.794	19.601	2.339
darunter:				
rumänisch	11.435	1.247	10.033	155
bulgarisch	3.183	200	2.900	83
ungarisch	2.431	217	2.003	211
spanisch	1.521	11	983	527
polnisch	1.365	19	1.045	301
Afrika	286	.	188	.
Amerika	760	.	433	.
Asien	1.810	11	581	1.218
darunter:				
thailändisch	1.504	.	.	1.103
Australien/Ozeanien/Antarktis	6	-	.	.
Sonstige Schlüssel ^B	9	-	.	.

A regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde

B staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

(2) Erhebung im Laufe des Jahres (Teilstatistik)

Die erstmalig für das Jahr 2018 durchgeführte Erhebung zur Prostitutionstätigkeit ergibt insgesamt 23.017 der von den zuständigen Landesbehörden über die statistischen Ämter der Länder gemeldeten Vorgänge. Diese betreffen Ausstellung, Verlängerung sowie Ablehnung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung. Da es sich um das erste vollständige Gesetzesanwendungsjahr handelt, machen darunter die Ausstellungen der Anmeldebescheinigungen⁵³ die Mehrheit der gemeldeten Vorgänge aus (22.472, circa 98 Pro-

zent). Erwartungsgemäß werden demzufolge lediglich einige wenige Verlängerungen der Anmeldebescheinigungen vorgenommen (143). Etwa 402 Meldungen betreffen die Ablehnung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung. Prozentual fällt dieses Ergebnis nicht wesentlich ins Gewicht. Die absolute Zahl von 402 Ablehnungen ist jedoch insofern bemerkenswert, als dass die im ProstSchG geregelten Ablehnungsgründe gerade auch dem Schutz der besonders Verwundbaren dienen sollen. So kommt es nach § 5 Abs. 2 ProstSchG zur Ablehnung der Erteilung der

53 Gesetzlich gemeint ist hier die Zahl der erteilten Anmeldebescheinigungen.

Anmeldebescheinigung zum einen dann, wenn die Gründe in der anmeldenden Person selbst liegen, weil sie

- unter 18 Jahre alt ist (Nr. 2),
- als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor Entbindung steht (Nr. 3),
- unter 21 Jahre alt ist und auf Tatsachenbasis Grund zur Annahme besteht, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll,
- oder Tatsachengrundlage gegeben ist, um anzunehmen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung der Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Die Ablehnung kann zum anderen auch begründet sein, wenn die Gründe im Verfahren selbst liegen (Nr. 1) und die erforderlichen Angaben (insbesondere Identifizierungsmerkmale) zur Ausstellung einer Anmeldebescheinigung wie Vornamen, Nachname, Geburtsjahr und -ort, Staatsangehörigkeit, Melde- oder Zustellanschrift oder Regionen der geplanten Tätigkeit und Nachweise insbesondere des Nachweises der erfolgten und gültigen gesundheitlichen Beratung (§ 4 ProstSchG) fehlen.

Die meisten Vorgänge (17.779, circa 77 Prozent aller gemeldeten Vorgänge) fielen bei der Prostitutionstätigkeit in der Altersgruppe der 21 bis 44-Jährigen an. Diese Erkenntnis korrespondiert mit dem Ergebnis, dass dies die größte angemeldete Gruppe der in der Prostitution tätigen Personen laut Statistik zur Stichtagserhebung darstellt. In diesem Zusammenhang ist allerdings Vorsicht geboten, denn die Ergebnisse beider Teilstatistiken sind unter den folgenden ergänzenden Hinweisen des Statistischen Bundesamtes zu betrachten:



„Verrechenbarkeit/Vergleichbarkeit der Ergebnisse zum Ende des Jahres mit denen im Laufe des Jahres für die Prostitutionstätigkeit

Die Zahl der bundesweit angemeldeten Prostituierten lag zum 31. Dezember 2017 bei 6.959. Ein Jahr später zum 31. Dezember 2018 waren es bundesweit 32.799. Dies bedeutet rechnerisch eine Steigerung der angemeldeten Prostituierten um 25.840 Personen beziehungsweise 371 Prozent. Die beiden Jahre sind allerdings nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Verwaltung befand sich in beiden Jahren im Aufbau. Der Aufbau der Verwaltungsprozesse ist allerdings im Jahr 2018 weiter fortgeschritten. Im Laufe des Jahres 2018 gab es 23.017 Verwaltungsvorgänge zur Anmeldung der Prostitutionstätigkeit. Diese umfassten 22.472 Ausstellungen, 143 Verlängerungen und 402 Ablehnungen. Die Statistiken zum Ende des Jahres bilden die gültigen Anmeldungen am Jahresende ab. Die Statistiken im Laufe des Jahres bilden das Verwaltungsgeschehen ab, aufgeteilt in Ausstellung, Verlängerung und Ablehnung einer Anmeldung.

Ein Abgleich der Entwicklung zwischen den Statistiken zum Jahresende und im Laufe des Jahres ist nicht vollständig möglich. Der Anstieg zum Jahresende 2018 gegenüber 2017 lässt sich nicht durch die Ausstellungen und Verlängerungen im Laufe des Jahres errechnen. Die Statistiken im Laufe des Jahres sollen nach den rechtlichen Vorgaben nur einen Teil des Antragsgeschehens abbilden. So werden bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres insbesondere keine Abmeldungen⁵⁴ beziehungsweise abgelaufenen Anmeldungen erfasst. Erfolgt seitens der Prostituierten eine Abmeldung, so ist die dazugehörige Anmeldung nicht mehr gültig und sie wird daher nicht am Ende des Jahres erfasst.

Die Unterschiede in den Daten dürften auch darauf zurückzuführen sein, dass sich die Verwaltung zum Teil noch im Aufbau befindet. Rückmeldungen der statistischen Landesämter haben gezeigt, dass es noch Verständnis-

54 Die Abmeldungen und abgelaufenen Anmeldungen wären aufgrund der Löschrufen des § 34 Abs. 3 S. 2 ProstSchG wohl auch nur zum Teil erfassbar.

schwierigkeiten für die Meldung im Laufe des Jahres bei den Berichtsstellen gab. Diese Teilerhebung wurde erstmalig durchgeführt. So wurden in einigen Bundesländern mehrere Fälle bei der Statistik im Laufe des Jahres nicht in den Berichtsstellen erfasst. Dies ist wohl ein wichtiger Grund, warum der Anstieg bei den Daten zum Jahresende über der Zahl der Ausstellungen und Verlängerungen im Laufe des Jahres liegt.“

Die Zahl der erteilten Anmeldebescheinigungen entspricht in der mittleren Altersklasse mit 17.346 dem prozentualen Durchschnitt (circa 98 Prozent aller Vorgänge). Auch hier werden einige wenige Verlängerungen der Anmeldebescheinigungen gemeldet (102). Beinahe zwei Prozent aller Vorgänge in dieser Altersgruppe werden als Ablehnung der Anmeldebescheinigung (313) aufgenommen, was 78 Prozent aller insgesamt gemeldeten Ablehnungen ausmacht. In der jüngsten Altersgruppe (18–20 Jahre) kommt es dagegen bei insgesamt 1.677 Vorgängen (sieben Prozent aller gezählten Vorgänge) zu 27 ablehnenden Entscheidungen (auch fast sieben Prozent aller Ablehnungsentscheidungen). In der bezogen auf das Alter zweitgrößten Gruppe der in der Prostitution tätigen angemeldeten Personen (ab dem 45. Lebensjahr) verzeichnet man 3.561 Gesamtvorgänge (16 Prozent der Vorgänge insgesamt). Darunter enden 62 der gemeldeten Verfahren mit einer Ablehnung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung (auch circa 16 Prozent aller Ablehnungsentscheidungen). Auch dies entspricht grob gesehen den Erkenntnissen aus der Statistik zur Stichtagserhebung im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der oben eingefügten einschränkenden Anmerkung des Statistischen Bundesamtes.

Circa 82 Prozent aller Vorgänge betreffen Personen, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hatten (18.848); darunter fallen 98 Prozent der gemeldeten Vorgänge auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung (18.398). Dies korreliert vorbehaltlich der Anmerkung des Statistischen Bundesamtes auch mit der Erkenntnis aus der Stichtagserhebung zum Ende des Berichtsjahres, wonach sich über 80 Prozent der gültigen gemeldeten Anmeldebescheinigungen im Besitz der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Ende des Jahres befanden. In dieser Gruppe machen die Ablehnungsentscheidungen (337)

beinahe zwei Prozent (1,78 Prozent) aller Entscheidungen aus und damit liegen sie leicht über den Durchschnittswerten.

Hinsichtlich der Gesamtzahl der gemeldeten Vorgänge betreffen die meisten Personen mit europäischer Staatsangehörigkeit (17.046, circa 90 Prozent aller Vorgänge von Personen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit). Darunter wurden in 16.682 gemeldeten Fällen Anmeldebescheinigungen erteilt, in 99 Fällen verlängert und in 265 Fällen abgelehnt. Die höchste prozentuale Zahl der ablehnenden Entscheidungen ergibt sich unter europäischen Prostituierten für Personen mit polnischer (2,9 Prozent - 25 bei insgesamt 846 gemeldeten Vorgängen) und bulgarischer (2,09 Prozent - 50 bei insgesamt 2.387 gemeldeten Vorgängen) Staatsangehörigkeit. Ein ähnliches prozentuales Ergebnis zeichnet die Zahlen zu den Prostituierten mit asiatischer Staatsangehörigkeit aus: Bei einer Gesamtzahl von 985 gemeldeten Vorgängen stellen die Ablehnungen (29) 2,9 Prozent dar und die Anmeldungen liegen mit 951 leicht unter dem Durchschnitt (circa 96,5 Prozent).

Die Vorgänge, die Prostituierte mit deutscher Staatsangehörigkeit betreffen, sind mit einer Anzahl von 4.169 gemeldet. Die Zahl der gemeldeten Anmeldungen für diese Personengruppe (4.074) liegt im Durchschnitt bei 65 ablehnenden Entscheidungen.

Bezüglich der Gültigkeitsdauer ist zu erwähnen, dass die meisten der gemeldeten Vorgänge die Anmeldebescheinigung mit zweijähriger Gültigkeit (19.899) betreffen, was insgesamt 86 Prozent aller Vorgänge ausmacht. In dieser Kategorie werden auch die meisten Verlängerungen (116) erteilt. Als Überbleibsel der Übergangsregelungen gemäß § 37 ProstSchG werden noch 557 Vorgänge zu Anmeldebescheinigungen mit dreijähriger Gültigkeitsdauer gemeldet.

Hinsichtlich der geplanten Tätigkeitsgebiete betreffen die meisten Vorgänge (20.797) die bundesweit geplante Tätigkeit (90 Prozent der Gesamtvorgänge), wobei hier auf die Erklärung des Statistischen Bundesamtes zur Verrechenbarkeit der Ergebnisse der beiden Statistiken zu verweisen ist. Dabei fallen 20.300 Meldungen (circa 98 Prozent) auf die Erteilung der Anmeldebescheinigung, 134 auf Verlängerung und

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

363 (1,7 Prozent) auf Ablehnung der Erteilung an. Bei der Tätigkeit, die sich auf mehr als vier Bundesländer erstrecken soll, werden insgesamt

27 Vorgänge gemeldet, bei denen es sich allesamt um Erteilungen der Anmeldebescheinigungen handelt.

Tabelle 1.2: Angemeldete Prostituierte im Laufe des Jahres 2018 nach Art des Vorgangs, Altersklassen, Staatsangehörigkeit, Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung, Anzahl der geplanten Tätigkeitsgebiete und regionaler Einheit^A

Anmeldebescheinigung nach	insgesamt	Ausstellung	Verlängerung	Ablehnung
insgesamt	23.017	22.472	143	402
Altersklassen (von ... bis unter ... Jahren)				
18–21 Jahre	1.677	.	.	27
21–45 Jahre	17.779	17.364	102	313
45 Jahre und älter	3.561	.	.	62
Staatsangehörigkeit				
deutsch	4.169	4.074	30	65
nicht deutsch	18.848	18.398	113	337
davon aus:				
Europa	17.046	16.682	99	265
darunter:				
rumänisch	8.188	8.034	44	110
bulgarisch	2.387	2.323	14	50
ungarisch	1.833	1.804	6	23
spanisch	1.182	1.175	3	4
polnisch	846	816	5	25
Afrika	238	.	.	.
Amerika	568	532	.	.
Asien	985	951	5	29
darunter:				
thailändisch	755	731	.	.
Australien/Ozeanien/Antarktis	.	.	-	-
Sonstige Schlüssel ^B	.	.	-	.
Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung				
1 Jahr	2.139	2.112	27	-
2 Jahre	19.899	19.783	116	-
3 Jahre	577	577	-	-

Anmeldebescheinigung nach	insgesamt	Ausstellung	Verlängerung	Ablehnung
Anzahl der geplanten Tätigkeitsgebiete				
1 Tätigkeitsgebiet	2.004	1.983	.	.
2-4 Tätigkeitsgebiete	180	162	.	.
mehr als 4 Tätigkeitsgebiete	27	27	-	-
bundesweit	20.797	20.300	134	363

A regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde

B staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3.4.2 Prostitutionserlaubnisse (Prostitutionsgewerbe)

(1) Stichtagserhebung

In Bezug auf Prostitutionsgewerbe lagen deutschlandweit insgesamt 1.600 Meldungen zum Jahresende 2018 vor. Erstmalig erhoben und übermittelten alle Bundesländer ihre Daten in diese Statistik. Aufgrund der bereits geschilderten Komplexität des Erlaubnisverfahrens und der damit einhergehenden teilweise noch nicht erfolgten Bescheidung der gestellten Anträge umfasst das gemeldete Ergebnis zum Teil weiterhin die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Prostitutionsgewerbe nach der Übergangsregelung des § 37 Abs. 4 ProstSchG. Auch in dieser Statistik gibt es mehrere durch den Grundsatz der Geheimhaltung bedingte Sperrungen der Zellen, die die vollständige Auswertung der Daten erschweren.

Unter den unterschiedlichen Gewerbearten überwiegen bundesweit weiterhin Prostitutionsstätten mit 1.531 Meldungen (circa 96 Prozent aller Gewerbearten). Das Bild der bundesweit vorhandenen Gewerbearten in der Prostitution wird um insgesamt 49 gemeldete Prostitutionsvermittlungen, 14 Prostitutionsfahrzeuge und sechs Prostitutionsveranstaltungen mit konkreten Zahlen vervollständigt, wobei insgesamt alle gemeldeten Prostitutionsveranstaltungen nur in Niedersachsen angezeigt werden und sieben von den gemeldeten Prostitutionsvermittlungen in Baden-Württemberg anfallen.

Bayern meldet auch für das Jahr 2018 die vergleichsweise größte Zahl von Prostitutionsgewer-

bebetrieben (557 circa 35 Prozent aller Erlaubnisse), wobei hier die gemeldete Gesamtzahl um über 20 Gewerbeerlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. Unverändert folgt dann Baden-Württemberg mit jetzt 326 gemeldeten Erlaubnissen (circa 20 Prozent der Gesamtanzahl im Jahr 2018), was einen leichten Anstieg der Stückzahl der Erlaubnisse darstellt. Auf weiteren Plätzen findet man Nordrhein-Westfalen mit 209 (circa 13 Prozent aller Erlaubnisse, prozentual unveränderter Anteil zum Vorjahr), Niedersachsen mit 116 (sieben Prozent) und Schleswig-Holstein mit diesmal nur 84 Erlaubnissen (circa fünf Prozent der in 2018 gemeldeten Erlaubnisse für Prostitutionsgewerbe zum Jahresende). Dieser Vergleich lässt aber lediglich eine vorsichtige Interpretation zu. Das Statistische Bundesamt teilt in den ergänzenden Hinweisen mit, dass die Angaben zu den Gewerben in 2018 teilweise auf den gemeldeten „vorläufigen“ Erlaubnissen nach § 37 Abs. 4 ProstSchG beruhen. Eine getrennte Ausweisung der „vorläufigen“ und der erteilten Erlaubnisse war nicht möglich, da eine solche zahlenmäßige Unterscheidung bei der Zulieferung der Daten nicht vorgenommen wird und dem Statistischen Bundesamt nicht bekannt ist. Das führt dazu, dass für die im Jahr 2017 beantragten, aber erst im Jahr 2018 beschiedenen Prostitutionsgewerbe kein Anstieg des Jahresendbestandes in der Statistik für 2018 verzeichnet wird. Dies gilt entsprechend auch für die einzelnen Jahresbestände in den jeweiligen Ländern. Soweit es sich um Betriebe handelt, die in die Statistik des Berichtsjahres 2017 miteingeflossen sind, weil für sie die Fortführung des Prostitutionsgewerbes unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 ProstSchG nach Antragsstellung und vor Erlaubniserteilung als erlaubt gilt, führt eine Versagung

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

der Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in 2018 gleichwohl zum Rückgang des Jahresendbestandes von 2018 gegenüber 2017.

In dem zweiten Berichtsjahr wurden die meisten Prostitutionsstätten in Baden-Württemberg

gemeldet (319, circa 21 Prozent), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (197, circa 13 Prozent) und Niedersachsen (97, circa sechs Prozent), wobei hier viele Sperrungen aus Gründen der Geheimhaltung das Bild der regionalen Verteilung der Prostitutionsstätten verzerren.

Tabelle 2.1: Anzahl der gültigen Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe in Deutschland am 31. Dezember 2018 nach regionaler Einheit und Art des Gewerbes^{A,B}

Regionale Einheit ^B	Prostitutionsgewerbe ^A		davon			
	insgesamt	Prostitutionsstätten	Prostitutionsvermittlungen	Prostitutionsveranstaltungen	Prostitutionsfahrzeuge	
	1	2	3	4	5	
Deutschland	1.600	1.531	49	6	14	
Baden-Württemberg	326	319	7	-	-	
Bayern	557	.	.	-	-	
Berlin	.	.	.	-	-	
Brandenburg	10	10	-	-	-	
Bremen ^C	-	-	-	-	-	
Hamburg	87	87	-	-	-	
Hessen	42	37	.	-	.	
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	-	-	-	
Niedersachsen	116	98	.	6	.	
Nordrhein-Westfalen	209	197	.	-	.	
Rheinland-Pfalz	26	.	.	-	.	
Saarland	10	10	-	-	-	
Sachsen	.	.	-	-	-	
Sachsen-Anhalt	57	51	.	-	.	
Schleswig-Holstein	84	.	.	-	-	
Thüringen ^D	.	.	.	-	-	

A einschließlich aufgrund der Übergangsregelung nach § 37 IV ProstSchG betriebene Prostitutionsgewerbe

B Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Prostitutionsstätten – diese werden nach dem Ort der Stätte regionalisiert.

C Anträge liegen vor. Bis zum Stichtag erfolgte jedoch keine Erteilung von Erlaubnissen.

D Hierbei handelt es sich ausschließlich um Gewerbe, deren Fortführung durch die Übergangsregelung des § 37 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz als erlaubt gilt.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

Zusammenfassend lässt sich bei der Stichtagserhebung ein – wenn auch geringer – Anstieg der Anzahl der Prostitutionsgewerbe (circa 19 Prozent) bundesweit im zweiten Berichtsjahr feststellen. Im Vergleich zur Anzahl der erteilten Anmeldebescheinigungen wurden die Veränderungen in diesem Jahr weniger deutlich. Da die tatsächlich erteilten Erlaubnisse und die gemeldeten Betriebe, die nach § 37 Abs. 4 ProstSchG als erlaubt gelten, nicht getrennt ausgewiesen werden, verändert sich die Zahl in 2018 lediglich dann, wenn eine abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Erlaubniserteilung getroffen wird. Dies erschwert, dass etwaige Fortschritte beim Antragsgeschehen erkennbar und nachvollziehbar sind. Derartige Auswertungsverzerrungen werden jedoch spätestens dann nicht mehr auftauchen, wenn es keine Betriebe mehr gibt, deren Fortführung nach § 37 Abs. 4 ProstSchG als erlaubt gelten.

Das komplexe Verfahren der Erlaubniserteilung ist darüber hinaus im Vergleich zur Erteilung einer Anmeldebescheinigung auch zeitlich und inhaltlich anspruchsvoller. Es ist sowohl vom Umfang der Vorbereitung der Unterlagen durch Antragstellende als auch hinsichtlich der Prüfung durch die zuständigen Landesbehörden aufwendiger. Dies zeigt, dass die beiden Verfahren der Anmeldung von Prostituierten und der Erlaubniserteilung von Betrieben nicht vergleichbar sind.

Der andauernde Aufbau der Länderverwaltungsstrukturen ist auch in der für das Berichtsjahr 2018 erstellten Vergleichsstatistik in den fehlenden (2017) und durch Geheimhaltung gesperrten Zahlen (2018) abzulesen.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die Erlaubnisse um 330 Prozent in Niedersachsen deutlich zugenommen haben. In Bayern (-4 Prozent, von 578 auf 557) und in Schleswig-Holstein (-28 Prozent, von 116 auf 84) kam es bezogen auf Meldungen zum Rückgang der Zahlen im Jahr 2018 im Vergleich zu denjenigen aus 2017. Anzu merken ist hierbei, dass laut der Statistik konkret in Bayern insgesamt 21 Erlaubnisse weniger und in Schleswig-Holstein 32 weniger erteilt wurden. Am nächsten an dem durchschnittlichen Gesamtergebnis liegt Nordrhein-Westfalen mit einem Anstieg um 18 Prozent, in konkreten Zahlen mit 32 mehr angemeldeten Erlaubnissen zum Vorjahr.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass Behörden in allen Bundesländern die Arbeit auch im Verfahren zur Erlaubniserteilung aufgenommen haben. Die Etablierung ihrer Praxis weist noch regionale Unterschiede auf, die das Tempo der Entwicklung zu bestimmen scheinen.

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Vergleichstabelle: Gültige Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe in Deutschland am 31. Dezember 2018 nach regionaler Einheit^{A,B}

Regionale Einheit ^C	Prostituierte		
	2017	2018	Veränderung zum Vorjahr in Prozent ^A
Deutschland insgesamt	1.350	1.600	19
Baden-Württemberg	314	326	4
Bayern	578	557	-4
Berlin	.	.	.
Brandenburg	-	10	-
Bremen	-	- ^D	-
Hamburg	-	87	-
Hessen	-	42	-
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	.
Niedersachsen	27	116	330
Nordrhein-Westfalen	177	209	18
Rheinland-Pfalz	.	26	.
Saarland	-	10	-
Sachsen	-	.	.
Sachsen-Anhalt	43	57	33
Schleswig-Holstein	116	84	-28
Thüringen ^E	61	.	.

A Die Verwaltung befand sich insbesondere im Berichtsjahr 2017, aber auch im Berichtsjahr 2018 im Aufbau. Vor allem die Veränderung zum Vorjahr in Prozent ist somit eingeschränkt aussagekräftig.

B einschließlich aufgrund der Übergangsregelung nach § 37 Abs. 4 ProstSchG betriebene Prostitutionsgewerbe

C Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Prostitutionsstätten – diese werden nach dem Ort der Stätte regionalisiert.

D Anträge liegen vor. Bis zum Stichtag erfolgte jedoch keine Erteilung von Erlaubnissen.

E Hierbei handelt es sich ausschließlich um Gewerbe, deren Fortführung durch die Übergangsregelung des § 37 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz als erlaubt gilt.
Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

(2) Erhebung im Laufe des Jahres

Die Aufnahme der Arbeit durch die Landesbehörden kann die Statistik im Laufe des Jahres besser im Einzelnen widerspiegeln. Diese zum ersten Mal in dem Berichtsjahr 2018 erhobene Statistik ermöglicht, die gesamte Zahl bestimmter Verwaltungsvorgänge vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 abzubilden. Die Statistik stellt allerdings nur einen Teil des Antragsgeschehens dar, das sich an den gesetzlich vorgesehenen

Instrumenten orientiert. Sie erfasst die inzwischen in der Praxis vorkommenden Abmeldungen von Prostitutionsgewerben oder auch das Erlöschen⁵⁵ befristet erteilter Erlaubnisse von Gesetzeswegen nicht.

Nach den durch die Länder gemeldeten Zahlen werden in dem gesamten Erhebungsjahr 2018 insgesamt 1.247 Anträge auf Erlaubniserteilung oder Erlaubnisverlängerung für den Betrieb eines

55 Bei dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 22 ProstSchG handelt es sich um eine von Gesetzeswegen vorgesehene Folge für den Verwaltungsakt bei Nichtaufnahme der Tätigkeit oder Nichtausübung des Betriebes seit einem Jahr durch die Erlaubnisinhaberin beziehungsweise den Erlaubnisinhaber, die lediglich auf ihre oder seine Untätigkeit zurückzuführen ist.

Prostitutionsgewerbes im Jahresverlauf gestellt, wobei die Zahl dieser Anträge betreffend Prostitutionsstätten (1.159; circa 93 Prozent) herausragt. An zweiter Stelle sind die Prostitutionsvermittlungen mit 48 Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Prostitutionsgewerbes und insgesamt beinahe vier Prozent der in dieser Spalte registrierten Meldungen gelistet. Der Rest – insgesamt 40 Vorgänge dieser Art – entfallen auf Prostitutionsveranstaltungen und -fahrzeuge, die allerdings wegen des Grundsatzes der Geheimhaltung mit einzelnen Zahlenwerten nicht erkennbar sind. Das Gleiche gilt für alle Zahlen betreffend weiterer Vorgänge wie Erteilung der Erlaubnisse, ihre Verlängerung oder Versagung, die in dieser Zusammenstellung nicht beziffert werden.

Zur Frage der Verrechenbarkeit oder Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Teilstatistiken zum Jahresende mit denen im Laufe des Jahres in der Kategorie des Prostitutionsgewerbes wird auf den Hinweis des Statistischen Bundesamtes verwiesen:



„Verrechenbarkeit/Vergleichbarkeit der Ergebnisse zum Jahresende mit denen im Laufe des Jahres beim Prostitutionsgewerbe

Zum Jahresende 2018 wurden 1.600 Prostitutionsgewerbe aufgrund einer erteilten oder vorläufigen Erlaubnis nach dem ProStSchG betrieben. Bei 1.530 (96 Prozent) der gemeldeten Prostitutionsgewerbe handelte es sich um Prostitutionsstätten. Die Zahl der am 31. Dezember 2017 erlaubten Prostitutionsgewerbe betrug 1.350. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 stieg die Zahl der genehmigten Prostitutionsgewerbe somit rechnerisch um 19 Prozent. Die beiden Jahre sind allerdings nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Verwaltung befand sich in beiden Jahren im Aufbau. Der Aufbau der Verwaltungsprozesse ist allerdings im Jahr 2018 weiter fortgeschrit-

ten (siehe zum Beispiel Pressemitteilung vom 26. November 2019 und Textbaustein zum Hintergrund der eingeschränkten Aussagekraft). Die Zahl der im Berichtsjahr 2018 erteilten Genehmigungen/Erlaubnisse konnte aus Geheimhaltungsgründen nicht ausgewiesen werden.

Eine Verrechnung der Zahlen zum Prostitutionsgewerbe am Jahresende und im Laufe des Jahres ist nicht vollständig möglich. Hintergrund ist zum einen, dass Abmeldungen wie auch das Erlöschen von Genehmigungen aufgrund einer Befristung oder anderer Nebenbedingungen generell in der Statistik nicht erfasst werden. Im Berichtsjahr 2018 konnte zudem die Zahl der Verwaltungsvorgänge aus Geheimhaltungsgründen nicht differenziert ausgewiesen werden.

Außerdem werden bei den am 31. Dezember gültig betriebenen Prostitutionsgewerben auch die aufgrund der Übergangsregelung des § 37 Abs.4 ProStSchG rechtlich zulässig betriebenen Gewerbe erfasst. Wird für diese vorläufige Genehmigung aus 2017 im Berichtsjahr 2018 eine endgültige Genehmigung erteilt, so wird durch die Erteilung im Laufe des Jahres kein Anstieg der Zahlen am Jahresende im Vergleich zum Vorjahr bewirkt. Wird in 2018 die Genehmigung für ein Gewerbe nicht erteilt, so wird in der Statistik im Laufe des Jahres 2018 eine Versagung erfasst. Am 31. Dezember 2018 wird dieses Gewerbe, da keine gültige Genehmigung vorliegt, nicht mehr erfasst.⁵⁶

Die ermittelte Zahl der bundesweit im Laufe des Jahres erfolgten Verwaltungsvorgänge dürfte zudem aufgrund von Verständnisproblemen einzelner Berichtsstellen zu niedrig sein. Dies zeigten auch die Rückmeldungen einiger Statistischer Landesämter und Berichtsstellen. Diese Teilerhebung wurde 2018 erstmalig durchgeführt.“

56 „Ausnahmsweise kann das Gewerbe in den Zahlen zum 31. Dezember 2018 auch trotz einer Versagung enthalten sein, wenn es aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs (Anmerkung vom Fachreferat des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: oder einer Klage) weiterhin rechtlich zulässig betrieben werden darf. Wie häufig dies der Fall ist, kann nicht gesagt werden. Vermutlich handelt es sich jedoch nur um wenige Fälle.“

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Tabelle 2.2.A: Anträge für ein Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2018 nach Art des Vorgangs sowie nach Gewerbearten und regionaler Einheit^A

Regionale Einheit	Prostitutionsgewerbe insgesamt	davon			
		Prostitutionsstätten	Prostitutionsvermittlungen	Prostitutionsveranstaltungen	Prostitutionsfahrzeuge
Antrag auf Erlaubnis/ Verlängerung	1.247	1.159	48	.	.
Erteilung der Erlaubnis/ Verlängerung	.	.	.	-	.
Versagung der Erlaubnis/ Verlängerung	.	.	.	-	.

A Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Prostitutionsstätten – diese werden nach dem Ort der Stätte regionalisiert.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

Die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres erteilten und von den Ländern gemeldeten Vorgänge über „negative“ Entscheidungen zu den Anträgen (zum Beispiel Versagung einer Erlaubnis) oder zu den bereits erteilten Erlaubnissen (Rücknahme oder Widerruf) findet sich in der nachfolgenden Tabelle.⁵⁷ Diese zeigt die Anwendung der rechtlichen Kontrollinstrumente im Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2018 an.

Die mit 119 gemeldete Vorgangszahl betrifft alle von den Ländern übermittelten Daten der Entscheidung über Versagungen von Erlaubniserteilungen oder von Verlängerungserteilungen sowie der Rücknahme und den Widerrufen von Erlaubnissen oder Verlängerungen der Erlaubnisse. Gemeinsam für die in der Tabelle zusammengefassten Vorgänge ist, dass sie die Arbeit der Landesbehörden in der Statistik darstellen, die am deutlichsten das Bild des im Verwaltungsverfahren bereits erfolgten Schutzes der in der Prostitution tätigen Personen zeichnen.

Die Versagung einer Erlaubniserteilung beim Prostitutionsgewerbe stellt aus Sicht einer oder eines Antragstellers eine negative Entscheidung über ihren oder seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis dar. Sie ist eine Weigerung der zuständigen Landesbehörde, den geplanten Betrieb zu erlauben oder den bereits bestehenden Betrieb zu verlängern. Zwar fehlen auch in

dieser Tabelle aus Gründen der Geheimhaltung viele Zahlen, wie beispielsweise die Anzahl der im Laufe der Jahre insgesamt gemeldeten Versagungsentscheidungen, sodass die Zahlen nicht ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Erkennbar werden aber Erlaubnisse oder ihre Verlängerung in 13 der gemeldeten Fälle aus den in der Person des Verantwortlichen liegenden Gründen versagt, weil die erforderliche Zuverlässigkeit der oder des Betreibenden oder der zuständigen verantwortlichen Person fehlte. Deutlich mehr – insgesamt 32 Versagungsentscheidungen – stützen sich im Jahr 2018 auf sogenannte sachliche Gründe und betreffen damit die gesetzlich geregelte Komponente der Organisation und Ausgestaltung des beantragten Prostitutionsgewerbes. In diesen Fällen ergeben sich aus dem Betriebskonzept oder sonstigen Umständen Anhaltspunkte für einen Verstoß der oder des Betreibenden gegen gesetzliche Pflichten gegenüber Prostituierten (§ 26 Abs. 2 und 4 ProstSchG). Entweder handelt es sich um Verstöße gegen das Verbot, Weisungen bezogen auf die Art und Weise oder das Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen gegenüber der Prostituierten auszusprechen (§ 26 Abs. 2 ProstSchG). Oder es betrifft ein Verbot überhöhter Forderungen der Betreibenden für die Vermietung von Räumen einschließlich einer Vermittlungstätigkeit oder sonstiger Leistungen, soweit Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen (§ 26 Abs. 4 ProstSchG). Beide Verbote, die sich an Betreibende richten,

⁵⁷ Diese werden vom Statistischen Bundesamt als Nichtgewährungen bezeichnet, was terminologisch nur zum Teil zutrifft.

schützen die in den Betrieben tätigen Prostituierten in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und vor konkreter Ausbeutung. Die Ablehnung der Erteilung oder der Verlängerung einer Erlaubnis aus den oben erwähnten Gründen ist Ausdruck der Kontrolle vor Aufnahme des Betriebes (mit Einreichung des Antrags auf Erteilung) oder im Laufe des Betriebes (mit Einreichung des Antrags auf Verlängerung).

Auch die bereits erteilten Erlaubnisse oder Verlängerungen der Erlaubnisse werden im ersten vollen Erhebungsjahr 2018 ausweislich der vorgelegten und nach der erhobenen Statistik erstellten Tabelle zurückgenommen oder widerrufen, ohne dass auf konkrete, aufgrund der Geheimhaltung gesperrten Zahlen zurückgegriffen werden kann. Ungeachtet dessen wird dadurch erkennbar, dass im Jahr 2018 trotz der teilweise fehlenden Verwaltungsstrukturen Kontrollmaßnahmen bei Prostitutionsgewerben ergriffen wurden.

Sowohl Rücknahme als auch Widerruf einer Erlaubnis oder einer Verlängerung stellen eine Aufhebung eines bereits bestehenden Verwaltungsaktes dar.

Von Rücknahme spricht man, wenn nachträglich bestimmte Gründe bekannt werden, die den Erlass des Verwaltungsaktes verhindert hätten (angelehnt an § 48 VwVfG). Diese Gründe bestanden damit schon beim Erlass eines Verwaltungsaktes, waren aber der Behörde zu dem Zeitpunkt nicht bekannt. Die so erteilte Erlaubnis war folgerichtig von Beginn an rechtswidrig und die Rücknahme dient grundsätzlich der Korrektur der rechtswidrigen Entscheidung.

Die zweite Aufhebungsform, der Widerruf eines Verwaltungsaktes, kommt dann zur Anwendung, wenn der Verwaltungsakt im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen erteilt wurde, da alle rechtlichen und faktischen Anforderungen erfüllt wurden. Im späteren Verlauf des Betriebes treten aber Umstände auf, die die Bewertung der Rechtslage beeinflussen und eine erneute Prüfung der bestimmten erforderlichen Voraussetzungen ergibt, dass es nun unter den neuen Bedingungen nicht mehr zum Erlass der Erlaubnis oder der Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb des

Prostitutionsgewerbes kommen würde. Der Widerruf ist damit auf die Anpassung eines Verwaltungsaktes an eine veränderte Sach- oder Rechtslage gerichtet (angelehnt an § 49 VwVfG).

Ersichtlich ist aus der Tabelle, dass die gemeldeten Rücknahmen auf Bekanntwerden des Vorliegens der Versagungsgründe nach § 14 Abs. 1 ProstSchG zurückzuführen sind. Damit handelt es sich um Fälle, in denen die Zuverlässigkeit der beziehungsweise des Betreibenden oder der verantwortlichen Person nicht vorlag oder diese unter 18 Jahre alt waren. Im Falle der gemeldeten Vorgänge zum Widerruf der Erlaubnis oder der Verlängerung der Erteilung erfolgen diese in dem sogenannten Regelfall des § 23 Abs. 3 ProstSchG. Ein solcher liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erlaubnis innehabende Person oder die von ihr eingesetzte verantwortliche Person Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass eine Person in dem Prostitutionsgewerbe als Prostituierte oder Prostituiertes tätig wird oder für sexuelle Dienstleistungen vermittelt wird, die hinsichtlich der Prostitutionsausübung in ihrer Entschließungsfreiheit beeinträchtigt ist, weil

1. sie entweder unter 21 Jahre alt und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll
2. oder von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilfslosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt im fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Obgleich das ProstSchG aufgrund der im Berichtszeitraum nicht vollständig aufgebauten Verwaltungsstrukturen und/oder nicht vollständig etablierten Verwaltungsabläufe in den Ländern noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden konnte, deuten diese Daten darauf hin, dass der mit dem ProstSchG intendierte Schutzzweck zumindest in den übermittelten Fällen erreicht wird. Denn, wie ausgeführt, dienten die im Jahr 2018 insgesamt 119 versagten, widerrufenen oder zurückgenommenen Erteilungen für Prostitutionsgewerbe dazu, unerwünschte und gefährliche

Situationen für Prostituierte zu beseitigen oder diesen entsprechend gegenzusteuern.

Tabelle 2.2.B: Versagung der Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2018 nach Gründen der Nichtgewährung nach Gewerbearten und regionaler Einheit^A

Art der Versagung Grund der Nichtgewährung	Prostitutionsgewerbe insgesamt
Nichtgewährungen insgesamt	119
<i>davon:</i>	
Versagung der Erlaubnis/ Verlängerung	.
<i>davon:</i>	
aufgrund fehlender Zuverlässig- keit der Betreiberin oder des Betreibers nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG	13
tatsächlicher Umstände nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG	32
aufgrund sonstiger Gründe	.
Rücknahme Erlaubnis/ Verlängerung	.
<i>davon:</i>	
aufgrund des Vorliegens von Versagungsgründen bei der Erteilung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG	-
aufgrund sonstiger Gründe	.
Widerruf Erlaubnis/Verlängerung	.
<i>davon:</i>	
aufgrund fehlender Entschlie- ßungsfreiheit der Prostituierten nach § 23 Abs. 3 ProstSchG	-
aufgrund sonstiger Gründe	.

^A Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Prostitutionsstätten – diese werden nach dem Ort der Stätte regionalisiert.

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3.4.3 Prostitutionsfahrzeuge

Die erste Statistik im Laufe des Jahres im Bereich der Prostitutionsfahrzeuge weist bundesweit insgesamt 30 Vorgänge der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs auf, wobei diese Zahl auf konkrete Meldungen nach Aufstellorten aus lediglich vier Bundesländern zurückzuführen ist. Die Wirkung des eingeführten Kontrollmechanismus der beiden an das Gewerberecht angelehnten Instrumente wird dadurch sichtbar, dass es bei einigen angezeigten Aufstellungen auch zu Untersagungen gekommen ist. In zwei Bundesländern (Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) wird von der Untersagungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht. Die genaue Anzahl von Untersagungen im Ländervergleich findet sich in der Tabelle aus Gründen der Geheimhaltung nicht wieder.

Tabelle 3: Anzeigen und Untersagungen zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs im Laufe des Jahres 2018 nach regionaler Einheit^A

Regionale Einheit ^A	Fahrzeuge	
	Anzeige	Untersagung
Deutschland	30	.
Niedersachsen	.	.
Nordrhein-Westfalen	.	-
Rheinland-Pfalz	.	-
Sachsen-Anhalt	.	.

^A regionalisiert nach dem Aufstellungsort

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3.4.4 Prostitutionsveranstaltungen

Zur erstmalig für das Erhebungsjahr 2018 erstellten Statistik Prostitutionsveranstaltungen liegen bundesweit nur fünf⁵⁸ im Laufe des Jahres 2018 gemeldete Anzeigen solcher Veranstaltungen vor. Diese finden in vier Bundesländern statt: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Konkrete Zahlen im Einzelfall unterliegen auch aufgrund der insgesamt geringen Gesamtzahl der Anzeigen wiederum dem Geheimhaltungsschutz.

Tabelle 4: Angezeigte Prostitutionsveranstaltungen im Laufe des Jahres 2018 nach regionaler Einheit^A

Regionale Einheit ^A	Veranstaltungen (Anzeigen)
Deutschland	5
Baden-Württemberg	.
Bayern	.
Niedersachsen	.
Nordrhein-Westfalen	.

A regionalisiert nach dem Aufstellungsort

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

3.5 Fazit und Zusammenfassung

Dieser Zwischenbericht basiert ausschließlich auf den durch das Statistische Bundesamt für die Jahre 2017 und 2018 veröffentlichten behördlichen Daten zum ProStSchG.

Diese spiegeln wider, dass es sich um ein vergleichsweise junges Gesetz handelt, für dessen Umsetzung in 16 Bundesländern Verwaltungsstrukturen und Expertise aufgebaut und eine

Anwendungspraxis etabliert werden mussten. Das bedeutete für die behördlichen Daten:

Im Jahr 2017 fehlten viele Meldungen; im Jahr 2018 wurden viele Angaben aufgrund der Geheimhaltungsvorschriften gesperrt, da die gemeldeten Zahlen zu gering waren, um die erforderliche Geheimhaltung zu wahren.

Auf die Herausforderungen und Probleme beim Verwaltungsaufbau weisen auch die geringen Fallzahlen in einigen Ländern hin. Zudem bestehen bei den erstmalig durchgeführten Datenerhebungen typischerweise zum Teil noch Verständnisprobleme bei den Berichtstellen darüber, welche Daten zu melden und zu pflegen sind.

Diese erstmals erhobenen behördlichen Daten sind für ihren Bereich belastbar und solide. Sie liefern jedoch nur einen Informationsausschnitt über die legale Prostitution in Deutschland unter der Anwendung des ProStSchG. Das Dunkelfeld beleuchten sie nicht.

Für die beiden vorliegenden Berichtsjahre 2017 und 2018 ergeben sich in der Zusammenfassung folgende Informationen aus der behördlichen Praxis in den Bundesländern:

Da das Berichtsjahr 2017 kürzer war und damit eine erheblich geringere Zahl statistischer Daten als im Berichtsjahr 2018 erhoben werden konnte, werden zum 31. Dezember 2017 insgesamt 6.959 gültige Anmeldebescheinigungen für Prostituierte aus insgesamt elf Bundesländern gemeldet. Die meisten Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Anmeldebescheinigung (circa 93 Prozent) waren erwartungsgemäß bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes tätig. Circa 75 Prozent der gültigen Anmeldebescheinigungen werden in der Altersgruppe vom 21. bis zum 45. Lebensjahr erteilt; es überwiegen Prostituierte mit europäischer Staatsangehörigkeit (70 Prozent). Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit stammt die größte Gruppe der in Deutschland tätigen und angemeldeten Prostituierten aus Rumänien (circa 31 Prozent).

⁵⁸ Dies stellt keine Abweichung von der durch das Statistische Bundesamt im Juli 2019 veröffentlichten Meldung dar. Hier handelte es sich um eine von dem Statistischen Bundesamt vorgenommene „Aufrundung“ von fünf auf zehn Veranstaltungen: „(...) Prostitutionsveranstaltungen erfolgten allerdings nur in Einzelfällen. Bundesweit wurden für das Kalenderjahr 2018 – nach ersten Schätzungen – circa 30 Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen und zehn geplante Prostitutionsveranstaltungen bei den Verwaltungsbehörden gemeldet.“, veröffentlicht unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html, zuletzt abgerufen am 29. April 2020.

Weiter folgen Prostituierte mit der deutschen Staatsangehörigkeit (circa 22 Prozent), mit bulgarischer Staatsangehörigkeit (circa zehn Prozent), ungarischer Staatsangehörigkeit (5,5 Prozent), polnischer Staatsangehörigkeit (fünf Prozent), thailändischer Staatsangehörigkeit (4,5 Prozent) und spanischer Staatsangehörigkeit (vier Prozent). Ausweislich der Statistik sind in Deutschland in der Prostitution Personen aus allen Kontinenten tätig.

Zum Jahresende 2018, bei dem das Erhebungsjahr erstmalig das volle Kalenderjahr erfasst, ist die Anzahl der gemeldeten Anmeldebescheinigungen um 371 Prozent auf insgesamt 32.799 gestiegen. Weiterhin werden die meisten gültigen Anmeldebescheinigungen (diesmal 76 Prozent) in der Altersgruppe vom 21. bis zum 45. Lebensjahr erteilt. Der prozentuale Anteil der Prostituierten mit der deutschen Staatsangehörigkeit ist leicht von circa 22 Prozent auf beinahe 19 Prozent gesunken. Weiterhin überwiegen europäische Prostituierte (circa 72 Prozent). Die meisten ausländischen und in Deutschland tätigen Prostituierten stammen weiterhin aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Spanien, Thailand und Polen, wobei sich die zahlenmäßigen und prozentualen Verhältnisse zwischen den Prostituierten mit spanischer, polnischer und thailändischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zum Vorjahr geändert haben. Erstmals ergaben die im Jahr 2018 erhobenen Daten zu der geplanten Tätigkeit, dass die meisten (89 Prozent) Prostituierten vorhaben, bundesweit tätig zu sein. Circa 75,7 Prozent der Prostituierten verfügen über eine Anmeldebescheinigung mit einer Regelfallgültigkeit von zwei Jahren und bei 17 Prozent beträgt zum Jahresende 2018 die Gültigkeitsdauer der aufgrund der Übergangsvorschriften erteilten Anmeldebescheinigung drei Jahre. In der jüngsten Altersgruppe (18–20 Jahre) überwiegen dienicht deutschen Prostituierten im höheren Maße (89 Prozent) als in der ältesten Altersklasse der 45-jährigen und älteren Personen (circa 70 Prozent). Im Falle der angemeldeten Prostituierten aus Asien ist die überwiegende Zahl (circa 67 Prozent aller in der Prostitution tätigen Personen) 45 Jahre alt oder älter. Zum Vergleich macht diese Gruppe bei den europäisch stämmigen Prostituierten lediglich knapp zehn Prozent aller in der Prostitution tätigen Personen aus. Aus

der Teilstatistik im Laufe des Jahres zur Prostitutionstätigkeit, die zum ersten Mal für das Jahr 2018 erhoben wurde, folgt, dass die meisten der gemeldeten Vorgänge die Ausstellungen der Anmeldebescheinigungen betreffen (circa 98 Prozent aus 23.017 Vorgängen). Einige Meldungen betreffen die **Ablehnung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung**, was dem von Gesetzes wegen intendierten Schutz der besonders Verwundbaren dient. Die meisten Vorgänge (circa 77 Prozent) fallen in der Altersgruppe der 21- bis 44-Jährigen an. Sieben Prozent aller Ablehnungsentscheidungen erfolgen in der Altersgruppe der 18- bis unter 20-Jährigen. In der ältesten Altersklasse erfolgen etwa 16 Prozent aller Ablehnungsentscheidungen.

Zum Stichtag im Jahr 2017 wurden 1.350 Prostitutionserlaubnisse in Deutschland gemeldet. Die Daten hierzu stammen allerdings aus nur zehn Bundesländern. Das gemeldete Gesamtergebnis beinhaltet aufgrund der Übergangsregeln (§ 37 Abs. 4 ProstSchG) auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Prostitutionsgewerbe und ihr Anteil beläuft sich auf circa 94 Prozent der insgesamt gemeldeten Zahl der Erlaubnisse. Gleichwohl werden in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein bereits die ersten (regulären) Erlaubnis-Anträge beschieden. Unter den verschiedenen Gewerbeten sind Prostitutionsstätten am stärksten (98 Prozent) bundesweit vertreten. Die meisten der Meldungen zu Prostitutionsgewerben stammen aus Bayern (circa 43 Prozent), Baden-Württemberg (circa 23 Prozent), Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (circa neun Prozent). Nach den im Jahr 2018 erstmalig erhobenen und übermittelten Daten aus allen Bundesländern werden in Deutschland zum Stichtag 1.600 Prostitutionserlaubnisse gezählt. Aufgrund der Komplexität des Erlaubnisverfahrens und der damit einhergehenden teilweise noch nicht erfolgten Bescheidung der gestellten Anträge erfasst das gemeldete Ergebnis weiterhin die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Prostitutionsgewerbe (§ 37 Abs. 4 ProstSchG). Der relativ geringe Anstieg von 19 Prozent im Vergleich zu dem Jahr zuvor ist teilweise auf die Statistik selbst zurückzuführen. Die Angaben zu den Gewerben in 2018 beruhen teilweise auf den gemeldeten „vorläufigen“ Erlaubnissen nach § 37 Abs. 4 ProstSchG. Eine getrennte Ausweisung der vorläufigen und der

erteilten Erlaubnisse war nicht möglich, da eine solche Unterscheidung bei der Zulieferung der Daten gesetzlich nicht vorgesehen war. Für die im Jahr 2017 beantragten, aber tatsächlich erst im Jahr 2018 beschiedenen Prostitutionsgewerbe wird zwar kein Anstieg des Jahresbestandes in der Statistik verzeichnet. Doch verursacht diese einen Rückgang des Jahresbestandes von 2018 gegenüber 2017 im Falle der Versagung der Erlaubniserteilung. Dadurch sind etwaige tatsächliche Fortschritte beim Antragsgeschehen schwer erkennbar und nachvollziehbar. Das komplexe Verfahren der Erlaubniserteilung ist im Übrigen im Vergleich zur Erteilung einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte auch zeitlich und inhaltlich anspruchsvoller und damit sind beide miteinander nicht vergleichbar.

Des Weiteren überwiegen deutlich die bundesweiten Prostitutionsstätten (circa 96 Prozent aller Gewerbearten). Nach den Ländern verteilt, meldet Bayern auch für das Jahr 2018 die größte Zahl von Prostitutionsgewerben (circa 35 Prozent aller Erlaubnisse), gefolgt von Baden-Württemberg (circa 20 Prozent), Nordrhein-Westfalen (circa 13 Prozent), Niedersachsen (sieben Prozent) und Schleswig-Holstein (circa fünf Prozent). Insgesamt lässt sich erkennen, dass Behörden in allen Bundesländern die Arbeit auch im Verfahren zur Erlaubniserteilung aufgenommen haben. Die erstmalig im Jahr 2018 erhobene Statistik im Laufe des Jahres stellt lediglich einen Teil des Antragsgeschehens dar und meldete 1.247 Anträge auf Erlaubniserteilung oder Erlaubnisverlängerung für den Betrieb des Prostitutionsgewerbes. Die meisten davon entfallen auf Prostitutionsstätten (circa 93 Prozent).

Auf insgesamt 119 Vorgänge wird die Zahl der versagten, zurückgenommenen oder widerrufenen Erlaubnisse oder Erlaubnisverlängerungen beziffert, was am deutlichsten das Bild des im Verwaltungsverfahren bereits erfolgten Schutzes der in der Prostitution tätigen Personen zeichnet. Diese auf gesetzlich bestimmte Gründe gestützten Entscheidungen der Landesbehörden erfolgen, weil die Zuverlässigkeit der oder des Betreibenden oder der zuständigen Person fehlte oder weil das beantragte Gewerbe in seiner Organisation und Ausgestaltung gegen gesetzliche Verbote verstößt, die die Prostituierte oder den Prostituierten in

ihrem oder seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder vor konkreter Ausbeutung schützen. Ausweislich der Daten kommt es nicht nur zur Versagung der Erlaubniserteilung bei der Prüfung des Erlaubnisanspruchs, die Landesbehörden konnten im späteren Verlauf nach Erlaubniserteilung durch ihre Rücknahme oder ihren Widerruf nachsteuern. Trotz der nicht vollständig aufgebauten Verwaltungsstrukturen in den Ländern konnte der mit dem ProstSchG intendierte Schutzzweck in den übermittelten 119 Fällen erreicht werden und die unerwünschten und gefährlichen Situationen für Prostituierte konnten verhindert, beseitigt oder es konnte ihnen entsprechend gegengesteuert werden.

Die übermittelten Zahlen für Prostitutionsfahrzeuge weisen in der ersten durchgeführten Statistik 2018 wenige Anzeigen der Aufstellung (30) bundesweit auf, wobei die Zahl der Meldungen nach Aufstellorten aus lediglich vier Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) stammt. Auch hier werden Untersagungen von Aufstellungen solcher Prostitutionsfahrzeuge ausgesprochen. Damit lässt sich erkennen, dass der mit dem ProstSchG eingeführte Kontrollmechanismus in den gemeldeten Fällen Wirkung entfaltet.

Im Jahr 2018 werden auch bei dieser erstmalig durchgeführten Statistik bundesweit fünf Prostitutionsveranstaltungen aus insgesamt vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) angezeigt.

Die Daten zum Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 lassen insgesamt den Schluss zu, dass der Verwaltungsaufbau weiter fortgeschritten ist. Deutlich wird es dadurch, dass zum Berichtsjahr 2018 erstmalig alle Bundesländer Daten geliefert haben und somit grundsätzlich Anmelde- und Erlaubnisverfahren stärker umgesetzt werden. Die verfügbaren statistischen Daten sind allerdings immer noch eingeschränkt aussagekräftig. Eine stärkere Aussagekraft werden die Daten dann erlangen, wenn der Verwaltungsaufbau bundesweit abgeschlossen ist, Verwaltungsverfahren zur Anmeldung- und Erlaubniserteilung bekannt und bei den Akteurinnen und Akteuren etabliert sind. Eine Auswertung der

3 Auswertung der erhobenen und verfügbaren statistischen Daten

Auswirkung dieses Gesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt und allein auf Grundlage der verfügbaren beschränkt aussagefähigen statistischen Daten nicht möglich.

Für die umfassende Bewertung der Auswirkungen des im Jahr 2017 in Kraft getretenen ProstSchG sieht der Gesetzgeber eine entsprechende Evaluierung gemäß § 38 ProstSchG vor. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage wird das Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, die oder der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist, evaluieren. Die Evaluation setzt am 1. Juli 2022 ein. Der Evaluationsbericht wird dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorgelegt.

4

Annex

4.1	Das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I. 2016, 2373) geändert durch Art. 57 G v. 20. November 2019 (BGBl. I 2019, 1626)	42
4.2	Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV) vom 13. Juni 2017, (BGBl. I 2017, 1934)	59
4.3	Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter (Prostitutionsanmeldeverordnung – ProstAV) vom 13. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 1930)	61
4.4	Tabelle: Zuständigkeit in den Ländern zur Umsetzung des ProstSchG	65
4.5	Tabelle: Rechtsakte der Länder zur Umsetzung des ProstSchG	68
4.6	Tabelle: Übersicht über die zuständigen Behörden für Anmeldungen und Erlaubnisse in den Ländern	71

4.1 Das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I. 2016, 2373) geändert durch Art. 57 G v. 20. November 2019 (BGBl. I 2019. 1626)

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016

geändert durch Art. 57 G v. 20. November 2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Prostituierte

- § 3 Anmeldepflicht für Prostituierte
- § 4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise
- § 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit
- § 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung
- § 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch
- § 8 Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs
- § 9 Maßnahmen bei Beratungsbedarf
- § 10 Gesundheitliche Beratung
- § 11 Anordnungen gegenüber Prostituierten

Abschnitt 3

Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten

- § 12 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe; Verfahren über einheitliche Stelle
- § 13 Stellvertretungserlaubnis
- § 14 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis
- § 15 Zuverlässigkeit einer Person
- § 16 Betriebskonzept für Prostitutionsgewerbe; Veranstaltungskonzept
- § 17 Auflagen und Anordnungen
- § 18 Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen
- § 19 Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge

- § 20 Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung; Untersagung

- § 21 Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs; Untersagung

- § 22 Erlöschen der Erlaubnis

- § 23 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

Abschnitt 4

Pflichten des Betreibers

- § 24 Sicherheit und Gesundheitsschutz
- § 25 Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote
- § 26 Pflichten gegenüber Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben
- § 27 Kontroll- und Hinweispflichten
- § 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 5

Überwachung

- § 29 Überwachung des Prostitutionsgewerbes
- § 30 Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung
- § 31 Überwachung und Auskunftspflicht bei Anhaltenpunkten für die Ausübung der Prostitution

Abschnitt 6

Verbote; Bußgeldvorschriften

- § 32 Kondompflicht; Werbeverbot
- § 33 Bußgeldvorschriften
- § 33a Einziehung

Abschnitt 7

Personenbezogene Daten; Bundesstatistik

- § 34 Datenverarbeitung; Datenschutz
- § 35 Bundesstatistik

Abschnitt 8

Sonstige Bestimmungen

- § 36 Verordnungsermächtigung
- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Evaluation

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.
- (2) Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.
- (3) Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er
 1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
 2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
 3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
 4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.
- (4) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.
- (5) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.
- (6) Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.
- (7) Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den

vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

Abschnitt 2 Prostituierte

§3 Anmeldepflicht für Prostituierte

- (1) Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituiertener ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.
- (2) Soweit ein Land nach § 5 Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Regelung zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat, ist die Tätigkeit in diesem Land auch bei der dort zuständigen Behörde anzumelden.
- (3) Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

§4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise

- (1) Bei der Anmeldung hat die anmeldepflichtige Person zwei Lichtbilder abzugeben und folgende Angaben zu machen:
 1. den Vor- und Nachnamen,
 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort,
 3. die Staatsangehörigkeit,
 4. die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift und
 5. die Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, der Reisepass, ein Passersatz oder ein Ausweisersatz vorzulegen. Ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass sie berechtigt sind, eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.
- (3) Bei der ersten Anmeldung ist der Nachweis einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Der bei der ersten Anmeldung vorgelegte Nachweis gilt während der Gültigkeitsdauer der ersten Anmeldebescheinigung auch als

Nachweis bei weiteren Anmeldungen, soweit sie nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind. Die Verpflichtung zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Für eine Verlängerung der Anmeldung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen.
- (5) Die oder der Prostituierte hat Änderungen in den Verhältnissen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit

- (1) Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.
- (2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn
 1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
 2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
 3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
 4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder
 5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.
- (3) Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben. In die Anmeldebescheinigung ist ein Hinweis auf die Möglichkeit abweichenden Landesrechts aufzunehmen.
- (4) Die Anmeldebescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre. Für

anmeldepflichtige Personen unter 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung für ein Jahr.

- (5) Wird die Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituierter nach Ablauf der Gültigkeitsdauer fortgesetzt, so ist die Anmeldebescheinigung zu verlängern. Für eine Verlängerung der Anmeldebescheinigung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen. Im Übrigen gelten für die Verlängerung der Anmeldebescheinigung die Regelungen zur Anmeldung.
- (6) Auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person stellt ihr die Behörde zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) aus. Die Gültigkeitsdauer der Aliasbescheinigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aliasbescheinigung die Regelungen für die Anmeldebescheinigung. Stellt die Behörde eine Aliasbescheinigung aus, so dokumentiert sie den Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und bewahrt eine Kopie der Aliasbescheinigung bei den Anmeldedaten auf.
- (7) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung mitzuführen.

§6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung

- (1) Die Anmeldebescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:
 1. den Vor- und Nachnamen der Person,
 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Person,
 3. die Staatsangehörigkeit der Person,
 4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
 5. die Gültigkeitsdauer und
 6. die ausstellende Behörde.Das Lichtbild ist untrennbar mit der Anmeldebescheinigung zu verbinden.
- (2) Die Aliasbescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:
 1. den für die Prostitutionstätigkeit gewählten Alias,
 2. das Geburtsdatum der Person,
 3. die Staatsangehörigkeit der Person,
 4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,

5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Aliasbescheinigung zu verbinden.

- (3) In einer Anmeldebescheinigung, die auf Grundlage einer nach § 5 Absatz 3 Satz 1 getroffenen landesrechtlichen Regelung ergeht, ist der räumliche Gültigkeitsbereich der Anmeldebescheinigung anzugeben.

§7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch

- (1) Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.
- (2) Das Informations- und Beratungsgespräch muss mindestens umfassen:
 1. Grundinformationen zur Rechtslage nach diesem Gesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten,
 2. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung,
 3. Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft,
 4. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen und
 5. Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten.
- (3) Die zuständige Behörde stellt der oder dem Prostituierten während des Beratungsgesprächs Informationen zur Ausübung der Prostitution in geeigneter Form zur Verfügung. Die Informationen sollen in einer Sprache verfasst sein, die die oder der Prostituierte versteht.

§8 Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs

- (1) Die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch sollen in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der anmeldepflichtigen Person eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte oder eine mit Aufgaben der gesundheitlichen

Beratung betraute Stelle zu dem Informations- und Beratungsgespräch hinzuziehen. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch hinzugezogen werden. Zum Zwecke der Sprachmittlung kann die Behörde Dritte auch ohne Zustimmung der anmeldepflichtigen Person hinzuziehen.

§9 Maßnahmen bei Beratungsbedarf

- (1) Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass bei einer oder einem Prostituierten Beratungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, so soll die zuständige Behörde auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hinweisen und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln.
- (2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass
 1. eine Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder
 2. eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

§10 Gesundheitliche Beratung

- (1) Für Personen, die als Prostituierte tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, wird eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten. Die Länder können bestimmen, dass eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung zuständig ist.
- (2) Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der

- anmeldepflichtigen Person zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden.
- (3) Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Die gesundheitliche Beratung erfolgt bei der am Ort der Anmeldung für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen. 4Prostituierte unter 21 Jahren haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen.
 - (4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde stellt der beratenen Person eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung aus. Auf der Bescheinigung müssen angegeben sein:
 1. der Vor- und Nachname der beratenen Person,
 2. das Geburtsdatum der beratenen Person,
 3. die ausstellende Stelle und
 4. das Datum der gesundheitlichen Beratung.Die Bescheinigung kann auf Wunsch der beratenen Person auch auf den in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias ausgestellt werden.
 - (5) Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung gilt auch als Nachweis, soweit nach § 3 Absatz 2 weitere Anmeldungen erforderlich sind.
 - (6) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung mitzuführen.

§11 Anordnungen gegenüber Prostituierten

- (1) Liegen der zuständigen Behörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person der Prostitution nachgeht, ohne diese Tätigkeit zuvor angemeldet zu haben, so fordert die zuständige Behörde die Person auf, ihre Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter innerhalb einer angemessenen Frist anzumelden und der zuständigen Behörde die Anmeldebescheinigung vorzulegen.
- (2) Liegen der zuständigen Behörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person der Prostitution nachgeht, ohne die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung wahrgenommen zu haben, so fordert die zuständige Behörde die Person auf, innerhalb einer angemessenen Frist die gesundheitliche Beratung wahrzunehmen und der zuständigen Behörde die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung vorzulegen.

- (3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Prostituierten jederzeit Anordnungen zur Ausübung der Prostitution erteilen, soweit dies erforderlich ist
 1. zum Schutz der Kundinnen und Kunden oder anderer Personen vor Gefahren für Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Gesundheit,
 2. zum Schutz der Jugend oder
 3. zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, insbesondere zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, von Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen.
- (4) Die zuständige Behörde kann weitere Maßnahmen treffen, wenn
 1. die oder der Prostituierte gegen Anordnungen nach Absatz 3 verstoßen hat und
 2. die Erteilung von weiteren Anordnungen nach Absatz 3 zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter nicht ausreichend wäre.
- (5) Vorschriften und Anordnungen, die auf einer nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ergangenen Verordnung beruhen, sowie Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlass- bezogene Anzeigepflichten

§12 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe; Verfahren über einheitliche Stelle

- (1) Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.
- (2) Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.
- (3) Die Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Sie kann als

- einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Betriebskonzept,
 2. die weiteren erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen sowie
 3. bei einer natürlichen Person Name, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Person, für die die Erlaubnis beantragt wird, oder bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung deren Firma, Anschrift, Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz.
- (6) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (7) Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bleiben unberührt.
- tung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn
1. aufgrund des Betriebskonzepts, aufgrund der Angebotsgestaltung, aufgrund der vorgesehenen Vereinbarungen mit Prostituierten oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
 2. aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 26 Absatz 2 oder 4 vorliegen,
 3. die Mindestanforderungen nach den §§ 18 und 19 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt sind, soweit die Behörde keine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestanforderungen zugelassen hat und die Erfüllung der Mindestanforderungen nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage gewährleistet werden kann,
 4. aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Absatz 1 für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der Prostituierten oder anderer Personen bestehen, soweit die Beseitigung dieser Mängel nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage behoben werden kann,
 5. das Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere, wenn sich dadurch eine Gefährdung der Jugend oder schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder Gefahren oder sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lassen, oder
 6. das Betriebskonzept oder die örtliche Lage einer nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ergangenen Verordnung widerspricht.

§13 Stellvertretungserlaubnis

- (1) Wer ein Prostitutionsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betreiben will, bedarf hierfür einer Stellvertretungserlaubnis.
- (2) Die Stellvertretungserlaubnis wird dem Betreiber für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie kann befristet werden.
- (3) Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat der Betreiber dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§14 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertre-
- (3) Die Stellvertretungserlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. die als Stellvertretung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die als Stellvertretung vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§15 Zuverlässigkeit einer Person

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht,
 1. wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,
 - c) wegen Erpressung, Betrugs, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Bestechung, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung,
 - d) wegen eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - e) wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
 2. wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes versagt wurde oder
 3. wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.
- (2) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:
 1. ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, §§ 31 und 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes) und
 2. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Beden-

ken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Bei Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, oder bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person ergeben.

- (3) Die zuständige Behörde überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen erneut, spätestens jedoch nach drei Jahren.

§16 Betriebskonzept für Prostitutionsgewerbe; Veranstaltungskonzept

- (1) Im Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beschreiben.
- (2) Im Betriebskonzept sollen dargelegt werden:
 1. die typischen organisatorischen Abläufe sowie die Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
 2. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - a) unter 18 Jahre alt sind,
 - b) als Personen unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
 3. Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
 4. sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
 5. Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
 6. Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.
- (3) Vor jeder einzelnen Prostitutionsveranstaltung hat der Betreiber ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, das die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung beschreibt und die Darlegungen des Betriebskonzepts konkretisiert.

§17 Auflagen und Anordnungen

- (1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist
1. zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden,
 2. zum Schutz der in Nummer 1 genannten Personen vor Ausbeutung oder vor Gefahren für Leben oder Freiheit,
 3. zum Schutz der Jugend oder
 4. zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, insbesondere zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, von Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen.

Unter denselben Voraussetzungen ist die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen zulässig.

- (2) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 insbesondere mit einer Begrenzung der Anzahl der in diesem Prostitutionsgewerbe regelmäßig tätig werdenden Prostituierten oder der Anzahl der für sexuelle Dienstleistungen vorgesehenen Räume versehen werden sowie auf bestimmte Betriebszeiten beschränkt werden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können jederzeit selbständige Anordnungen erteilt werden.
- (4) Vorschriften und Anordnungen, die auf der Grundlage einer nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ergangenen Verordnung beruhen, bleiben unberührt.

§18 Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen

- (1) Prostitutionsstätten müssen nach ihrem Betriebskonzept sowie nach ihrer Lage, Ausstattung und Beschaffenheit den Anforderungen genügen, die erforderlich sind
1. zum Schutz der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringenden Personen sowie zum Schutz der Kundinnen und Kunden,
 2. zum Schutz der Jugend und
 3. zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.

- (2) Insbesondere muss in Prostitutionsstätten mindestens gewährleistet sein, dass
1. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
 2. die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
 3. die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
 4. die Prostitutionsstätte über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden verfügt,
 5. die Prostitutionsstätte über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte verfügt,
 6. die Prostitutionsstätte über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten verfügt und
 7. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 zulassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten und von Kundinnen und Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen anzuwenden.
- (5) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 während des Betriebes eingehalten werden.

§19 Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge

- (1) Prostitutionsfahrzeuge müssen über einen für das vorgesehene Betriebskonzept ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Prostituierten erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen.

- (2) Prostitutionsfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass die Türen des für die Ausübung der Prostitution verwendeten Bereichs jederzeit von innen geöffnet werden können. 2Der Betreiber hat durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass während des Aufenthalts im Innenraum jederzeit Hilfe erreichbar ist.
- (3) Prostitutionsfahrzeuge müssen über eine angemessene sanitäre Ausstattung verfügen.
- (4) Prostitutionsfahrzeuge müssen über eine gültige Betriebszulassung verfügen und in technisch betriebsbereitem Zustand sein.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Prostitutionsfahrzeuge anzuwenden.
- (6) Der Betreiber eines Prostitutionsfahrzeugs ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 während des Betriebes eingehalten werden.

§20 Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung; Untersagung

- (1) Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisieren oder durchführen will, hat dies der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:
 1. der vollständige Name des Betreibers und eine Kopie der Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen,
 2. falls Personen als Stellvertretung des Betreibers eingesetzt werden sollen, deren Vor- und Nachnamen und eine Kopie der Stellvertretungserlaubnis,
 3. das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept,
 4. das auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Veranstaltungskonzept,
 5. Ort und Zeit der Veranstaltung,
 6. der vollständige Name des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Gebäude, Räume oder sonstigen ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie dessen Einverständnis,
 7. die zum Nachweis der Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 oder nach § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Beschaffenheit der zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlage,
 8. Kopien der Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen der Prostituierten, die bei der Veranstaltung voraussichtlich tätig werden, und
 9. Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.
- (2) Der Betreiber einer Prostitutionsveranstaltung ist verpflichtet, die für die vorgesehene Betriebsstätte jeweils geltenden Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 4 oder nach § 19 Absatz 5 während der Durchführung der Prostitutionsveranstaltung einzuhalten. Die Prostitutionsveranstaltung muss vor Ort durch den Betreiber oder durch die in der Anzeige als Stellvertretung benannten Personen geleitet werden.
- (3) Die zuständige Behörde prüft nach Erstattung der Anzeige, ob die geplante Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungskonzeptes, aufgrund der dafür vorgesehenen Betriebsstätte oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte gegen die in § 14 Absatz 2 geregelten Voraussetzungen verstößt. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 1 jederzeit Anordnungen erlassen. § 17 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Durchführung der Prostitutionsveranstaltung ist zu untersagen, wenn einer der in § 14 Absatz 2 genannten Gründe vorliegt. Werden der zuständigen Behörde Umstände bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.
- (5) Die Durchführung der Prostitutionsveranstaltung kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.

§21 Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs; Untersagung

- (1) Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung anzuzeigen. Der Anzeige sind die folgenden Angaben und Nachweise beizufügen:
 1. der Vor- und Nachname des Fahrzeughalters und der vollständige Name des Betreibers des Prostitutionsfahrzeugs,
 2. eine Kopie der Erlaubnis zur Bereitstellung des Prostitutionsfahrzeugs,

3. das Kraftfahrzeug- oder Schiffskennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs,
 4. die genaue Angabe des Aufstellungsortes,
 5. die Dauer der Aufstellung,
 6. die Betriebszeiten,
 7. Kopien der Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen der Prostituierten, die im Prostitutionsfahrzeug tätig werden, und
 8. Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.
- (2) Prostitutionsfahrzeuge dürfen nur in der Weise zum Betrieb aufgestellt werden, dass sie nach dem Betriebsort und nach den Betriebszeiten den Anforderungen genügen
 1. zum Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten sowie der Kundinnen und Kunden,
 2. zum Schutz der Jugend und
 3. zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.
 - (3) Die zuständige Behörde prüft nach Erstattung der Anzeige, ob die Aufstellung gegen die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 verstößt. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 1 jederzeit Anordnungen für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs und dessen Betrieb erlassen. § 17 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
 - (4) Die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs ist zu untersagen, wenn einer der in § 14 Absatz 2 genannten Gründe vorliegt. Werden der zuständigen Behörde Umstände bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.
 - (5) Die zuständige Behörde kann die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs untersagen, wenn dessen Betrieb gegen Absatz 2 verstößt oder wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig abgegeben wurde.
 - (6) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes bleiben unberührt.

§22 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber den Betrieb des Prostitu-

tionsgewerbes nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§23 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 14 Absatz 1 vorlagen. Die Stellvertretungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 14 Absatz 3 vorlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 rechtfertigen würden, oder
 2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder eine von ihr oder ihm im Rahmen der Betriebsorganisation eingesetzte Person Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass Personen unter 18 Jahren sexuelle Dienstleistungen erbringen.
- (3) Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder eine von ihr oder ihm als Stellvertretung, Betriebsleitung oder -beaufsichtigung eingesetzte Person Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass in dem Prostitutionsgewerbe eine Person der Prostitution nachgeht oder für sexuelle Dienstleistungen vermittelt wird, die
 1. unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder
 2. von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.
- (4) Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Abschnitt 4 Pflichten des Betreibers

§24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten und anderen im Rahmen seines Prostitutionsgewerbes tätigen Personen gewahrt werden. Die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die in der Prostitutionsstätte, in dem Prostitutionsfahrzeug oder bei der Prostitutionsveranstaltung tätig sind, möglichst vermieden wird und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, eines Prostitutionsfahrzeugs oder einer Prostitutionsveranstaltung hat diejenigen Schutzmaßnahmen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Anzahl der dort tätigen Personen, der Dauer ihrer Anwesenheit und der Art ihrer Tätigkeit angemessen und zur Erreichung der Zwecke nach Satz 2 förderlich sind.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken; insbesondere hat er auf die Einhaltung der Kondompflicht durch Kunden und Kundinnen und Prostituierte hinzuwirken. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, eines Prostitutionsfahrzeugs oder einer Prostitutionsveranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass in den für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen während der Betriebszeiten eine angemessene Ausstattung mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln jederzeit bereitsteht.
- (3) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, den zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Personen auf deren Verlangen die Durchführung von Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten in der Prostitutionsstätte zu ermöglichen.
- (4) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung von gesundheitlichen Beratungen nach § 10

sowie das Aufsuchen von Untersuchungs- und Beratungsangeboten insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren Angeboten gesundheitlicher und sozialer Beratungsangebote ihrer Wahl während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.

- (5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen verpflichten. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§25 Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf eine Person nicht als Prostituierte oder Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe tätig werden lassen, wenn für ihn erkennbar ist, dass
 1. diese Person unter 18 Jahre alt ist,
 2. diese Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll,
 3. diese Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll oder
 4. diese Person nicht über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügt.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf für Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung nur Personen einsetzen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber des Prostitutionsgewerbes stehen.
- (3) Dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes kann von der zuständigen Behörde die Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in seinem Prostitutionsgewerbe untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 15 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§26 Pflichten gegenüber Prostituierten; Einschränkung von Weisungen und Vorgaben

- (1) Die Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen wird ausschließlich zwischen den Prostituierten und deren Kunden und Kundinnen in eigener Verantwortung festgelegt.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes sowie die für den Betreiber handelnden Personen dürfen Prostituierten keine Weisungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Prostitutionsgesetzes erteilen. Ebenso unzulässig sind sonstige Vorgaben zu Art oder Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen.
- (3) Vereinbarungen über Leistungen des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes gegenüber Prostituierten und über Leistungen von Prostituierten gegenüber dem Betreiber sind in Textform abzufassen. Der oder die Prostituierte kann verlangen, dass die Vereinbarung unter Verwendung des in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias abgeschlossen wird. Der Betreiber ist verpflichtet, der oder dem Prostituierten eine Ausfertigung der Vereinbarung zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln.
- (4) Dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist es verboten, sich von Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, für die Vermittlung von Räumen, für die Vermittlung einer Leistung oder für eine sonstige Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder zu deren Vermittlung stehen.
- (5) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, auf deren Verlangen Einsicht in das Betriebskonzept zu geben. Im Falle einer Prostitutionsveranstaltung hat der Betreiber den Prostituierten auf Verlangen auch Einsicht in das Veranstaltungskonzept zu geben.
- (6) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte oder den Prostituierten an den Betreiber ergangenen Zahlungen zu überlassen oder elektronisch zu übermitteln. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte oder den Prostituierten.
- (7) Die Vorschriften des Prostitutionsgesetzes bleiben unberührt.

§27 Kontroll- und Hinweispflichten

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat Personen, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Anmeldepflicht und auf das Erfordernis der regelmäßigen Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, sich von Personen, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen zu lassen.

§28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, folgende Angaben über die Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, gemäß Absatz 3 aufzuzeichnen:
 1. den Vor- und Nachnamen oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias,
 2. die aus der Anmelde- oder Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und zu der ausstellenden Behörde sowie die aus der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ersichtlichen Angaben zum Datum der Ausstellung und zu der ausstellenden Behörde und
 3. die einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Zahlungen von Prostituierten, die im Rahmen seines Prostitutionsgewerbes sexuelle Dienstleistungen erbringen, mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Datums und des Betrages gemäß Absatz 3 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierten. Bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung hat der Betreiber anstelle des Vor- und Nachnamens den Alias und die aus der Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und der ausstellenden Behörde aufzuzeichnen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen.

- (4) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind in der jeweiligen Betriebsstätte aufzubewahren. Führt der Betreiber Aufzeichnungen in Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen, so genügen diese Aufzeichnungen den Anforderungen, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben enthalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Übt der Betreiber mehr als ein Prostitutionsgewerbe aus, so sind für jedes dieser Gewerbe gesonderte Aufzeichnungen zu führen.
- (7) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat die Aufzeichnungen vom Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren

Abschnitt 5 Überwachung

§29 Überwachung des Prostitutionsgewerbes

- (1) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung
 1. Grundstücke und Geschäftsräume der betroffenen Person während der für Prostitutionsgewerbe üblichen Geschäftszeiten zu betreten,
 2. dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen und
 4. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird, jederzeit Personenkontrollen vorzunehmen.
- (2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke, Geschäftsräume und die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume auch außerhalb der für Prostitutionsgewerbe üblichen Geschäftszeiten betreten werden. ²Dies gilt auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen. ³Die betroffene Person oder Dritte, die Hausrecht an den jeweiligen

Räumen haben, haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§30 Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung

- (1) Betreiber eines Prostitutionsgewerbes, als Stellvertretung oder als Betriebsleitung eingesetzte Personen sowie Prostituierte sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf deren Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§31 Überwachung und Auskunftspflicht bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution

- (1) Die in § 29 geregelten Befugnisse stehen der zuständigen Behörde auch zu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 1. ein Prostitutionsgewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird oder
 2. eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten oder ein Fahrzeug für die Erbringung sexueller Dienstleistungen durch eine Prostituierte oder einen Prostituierten genutzt wird.
- (2) Die Vorschriften über die Auskunftspflicht nach § 30 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 Verbote; Bußgeldvorschriften

§32 Kondompflicht; Werbeverbot

- (1) Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.

- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf die Kondompflicht in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang hinzuweisen.
- (3) Es ist verboten, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhaltes bekannt zu geben
1. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt,
 2. in einer Weise, die nach Art der Darstellung, nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen oder
 3. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.
- Dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

§33 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 3 Absatz 1 eine dort genannte Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt oder
 3. entgegen § 32 Absatz 1 als Kunde oder Kundin nicht dafür Sorge trägt, dass ein Kondom verwendet wird.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 ein Prostitutionsgewerbe betreibt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 3, § 20 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 oder § 25 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 18 Absatz 5 nicht dafür Sorge trägt, dass eine in § 18 Absatz 2 genannte Anforderung eingehalten wird,
 5. entgegen § 19 Absatz 6 nicht dafür Sorge trägt, dass eine in § 19 Absatz 2 bis 4 genannte Anforderung eingehalten wird,
 6. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 oder § 21 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 7. entgegen § 25 Absatz 1 eine dort genannte Person in seinem Prostitutionsgewerbe tätig werden lässt,
 8. entgegen
 - a) § 27 Absatz 1 oder
 - b) § 32 Absatz 2
 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
 9. entgegen § 27 Absatz 2 sich ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen lässt,
 10. entgegen § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
 11. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 12. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 oder Absatz 7 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
 13. entgegen § 30 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 14. entgegen § 32 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine sexuelle Dienstleistung anbietet, ankündigt oder anpreist oder eine dort genannte Erklärung bekannt gibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5, 7, 8 Buchstabe b und Nummer 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 bis 12 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§33a Einziehung

- (1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2 Nummer 14 bezieht, können eingezogen werden.

- (2) § 123 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7 Personenbezogene Daten; Bundesstatistik

§34 Datenverarbeitung; Datenschutz

- (1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten von Prostituierten, von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes sowie von solchen Personen, auf die es für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ankommt, verarbeiten, soweit die Daten für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, erforderlich sind. § 11 der Gewerbeordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und der Personen, auf die es für die Erteilung der Erlaubnis ankommt.
- (2) Nach diesem Gesetz erhobene personenbezogene Daten dürfen nur für die Überwachung der Ausübung eines Prostitutionsgewerbes oder einer Prostitutionstätigkeit verarbeitet werden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten von Prostituierten sowie die Art der durch die Prostituierten angezeigte Tätigkeit dürfen auch innerhalb der zuständigen Behörden nur weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Anmelde Daten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung zu löschen, sofern kein Fall des § 9 Absatz 2 vorliegt oder eine Anordnung nach § 11 Absatz 3 ergangen ist. Die Empfänger personenbezogener Daten sind über die Löschung unverzüglich zu informieren und auf ihre Pflicht zur Löschung hinzuweisen.
- (4) Personenbezogene Daten von Prostituierten dürfen nicht an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Prostituierten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Forschung und Statistik richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der Länder.
- (5) Öffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 2 unterliegende personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit
1. die Kenntnis der Daten für Maßnahmen nach § 7 oder nach § 9 Absatz 2 erforderlich ist,
 2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
 3. die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 5 erforderlich ist.
- Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stellen gelten die Übermittlungsregelungen nach Satz 1 entsprechend. Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 ist eine Übermittlung auch zulässig an nichtöffentliche Stellen, soweit diese durch Landesrecht mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt werden oder übermittelt werden dürften.
- (6) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten aus der Anmeldung an die an den angemeldeten Tätigkeitsorten der oder des Prostituierten für Aufgaben nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 5 zuständigen Behörden.
- (7) Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung dürfen personenbezogene Daten von Prostituierten nur für Zwecke der Beratung verarbeitet werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung der oder des Prostituierten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes an eine andere Stelle übermittelt werden.
- (8) Die zuständige Behörde hat das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Wege, von dem Inhalt der Anmeldung nach § 3 unter zusätzlicher Mitteilung der Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie über die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 unter Mitteilung der Daten nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 zu unterrichten. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
- (9) Übermittlungen der nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

§35 Bundesstatistik

- (1) Für Zwecke dieses Gesetzes werden jährlich über folgende Sachverhalte Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:
 1. Erteilung einer Anmeldebescheinigung,
 2. Ablehnung der Erteilung einer Anmeldebescheinigung,
 3. Verlängerung einer Anmeldebescheinigung,
 4. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes,
 5. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes,
 6. Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes,
 7. Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung,
 8. Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs,
 9. Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs und
 10. Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.
- (2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Sachverhalte zuständigen Behörden.
- (3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Angaben nur in anonymisierter Form an die statistischen Ämter der Länder übermitteln.
- (4) Für die Zwecke dieser Bundesstatistik dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.
 2. zur näheren Bestimmung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge nach § 19 Absatz 1 bis 3 oder
 3. zur näheren Bestimmung der nach § 24 für den Betrieb von Prostitutionsgewerben geltenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritten.
- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften erlassen
 1. zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anmeldepflicht einschließlich der Verwendung von Vordrucken zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes,
 2. zur Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 1 und 2,
 3. zu den nach § 12 Absatz 5 durch die antragstellende Person vorzulegenden Nachweisen und Unterlagen oder
 4. zur Regelung der Datenübermittlung nach § 34.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Führung der Bundesstatistik. 2Die Rechtsverordnung bestimmt auch, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Bundesstatistik an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

Abschnitt 8 Sonstige Bestimmungen

§36 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften erlassen
 1. zur näheren Bestimmung der nach § 18 Absatz 1 und 2 erforderlichen Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Betriebsstätten,

§37 Übergangsregelungen

- (1) Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 erstmals anzumelden.
- (2) Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber eine Bescheinigung über die Anzeige und den Antrag zu erteilen.
- (3) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat den nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 und den nach den §§ 27 und 28 bestehenden Verpflichtungen ab dem 31. Dezember 2017 nachzukommen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitu-

tionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist nach Absatz 2 eingehalten wurde. Die zuständige Behörde kann auch bereits vor der Entscheidung über den Antrag Anordnungen und Auflagen nach § 17 treffen. Die Fortführung des Prostitutionsgewerbes kann unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 und 3 untersagt werden.

- (5) Für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem Tag der Verkündung betrieben worden sind, kann die Behörde bei Erteilung der Erlaubnis Ausnahmen von den Anforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 zulassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise gewährleistet werden.
- (6) Für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren, die die Tätigkeit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 anmelden, gilt abweichend von § 5 Absatz 4 die erste Anmeldebescheinigung für drei Jahre; für die darauffolgenden Anmeldebescheinigungen gilt § 5 Absatz 4.
- (7) Anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren, die die Tätigkeit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 anmelden, haben abweichend von § 10 Absatz 3

erstmalig nach zwei Jahren eine weitere gesundheitliche Beratung wahrzunehmen; für die darauffolgenden gesundheitlichen Beratungen gilt § 10 Absatz 3.

- (8) Anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren, die die Tätigkeit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 anmelden, haben für die erste Verlängerung der Anmeldebescheinigung abweichend von § 4 Absatz 4 Nachweise über die mindestens zwei Jahre nach der erstmaligen Anmeldung erfolgte gesundheitliche Beratung vorzulegen; für die darauffolgenden Verlängerungen gilt § 4 Absatz 4.

§38 Evaluation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist. Die Evaluation setzt am 1. Juli 2022 ein. Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen.

4.2 Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV) vom 13. Juni 2017, (BGBl. I 2017, 1934)

Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV) Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 35 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§1 Umfang der Erhebungen

Erhebungen als Bundesstatistik werden durchgeführt über:

1. die Prostitutionstätigkeit,
2. das Prostitutionsgewerbe,
3. Prostitutionsfahrzeuge und
4. Prostitutionsveranstaltungen.

§2 Erhebungsmerkmale für die Statistik über die Prostitutionstätigkeit

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Nummer 1 sind für jeden Vorgang:

1. die Ausstellung, die Verlängerung und die Ablehnung einer Anmeldebescheinigung,
2. das Geburtsjahr der anmeldepflichtigen Person,
3. die Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist,
4. der Sitz der auskunftspflichtigen Behörde nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
5. die Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person; soweit die anmeldepflichtige Person außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, ist die deutsche Staatsangehörigkeit zu erfassen,
6. die Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung oder der Verlängerung der Anmeldebescheinigung in Jahren und
7. die Anmeldung der Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind.

§3 Erhebungsmerkmale für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Nummer 2 sind für jeden Vorgang:

1. der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis, die Erteilung der Erlaubnis, die Erteilung der Verlängerung der Erlaubnis und die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, gegliedert nach:
 - a) Betreiben einer Prostitutionsstätte,
 - b) Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen,
 - c) Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges und
 - d) Betreiben einer Prostitutionsvermittlung,
2. die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes,
3. die Gründe für die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, gegliedert nach:
 - a) Versagung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 - b) Versagung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 - c) Rücknahme nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 - d) Widerruf nach § 23 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und
 - e) anderen nicht in den Buchstaben a bis d genannten Gründen,
4. der Sitz der auskunftspflichtigen Behörde nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
5. der Ort der Prostitutionsstätte,
6. das Jahr der Erlaubniserteilung oder der Verlängerung und
7. die Anzeige eines Prostitutionsgewerbes, das bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurde.

§4 Erhebungsmerkmale für die Statistik über Prostitutionsfahrzeuge

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Nummer 3 sind für jeden Vorgang:

1. die Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges,
2. der Ort der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges und
3. die Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges.

§5 Erhebungsmerkmale

für die Statistik über Prostitutionsveranstaltungen Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Nummer 4 sind für jeden Vorgang:

1. die Anzeige der Prostitutionsveranstaltung und
2. der Ort der Prostitutionsveranstaltung.

§6 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Behördenbezeichnung und Anschrift der nach § 8 Absatz 1 Satz 2 auskunftspflichtigen Behörde und
2. der Name sowie die Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§7 Periodizität, Berichtszeitpunkt, Berichtszeitraum

- (1) Die Erhebungen werden jährlich, erstmalig für das Berichtsjahr 2017 durchgeführt. Die Angaben nach § 2 Nummer 2 bis 6 und § 3 Nummer 4 bis 5 werden zusätzlich zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Dabei sind jeweils ausschließlich Daten für alle zu diesem Zeitpunkt gültigen Anmeldebescheinigungen und Erlaubnisse zu erfassen.
- (2) Die Angaben nach § 3 Nummer 6 werden nur zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.

§8 Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung der in den §§ 2 bis 5 genannten Sachverhalte zuständigen Behörden in den Ländern. Die Auskunftser-

teilung zu den Angaben nach § 6 Nummer 2 ist freiwillig.

- (2) Die Angaben sind dem zuständigen statistischen Landesamt bis zum 28. Februar des Folgejahres zu melden.

§9 Übermittlung, Löschung

- (1) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.
- (2) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Kreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach den §§ 2 bis 5 übermitteln die zuständigen Ministerien der Länder den statistischen Landesämtern die Namen und Anschriften der auskunftspflichtigen Behörden.
- (4) Die statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt löschen die Einzeldaten spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung.

§10 Regelung für das Jahr 2017

Abweichend von § 7 werden für das Jahr 2017 die Angaben nach § 2 Nummer 2, 4 bis 6 und § 3 Nummer 4 bis 6 zum Stichtag 31. Dezember erhoben. Die Angaben nach § 2 Nummer 7 und § 3 Nummer 7 werden ausschließlich für das Jahr 2017 zum Stichtag 31. Dezember erhoben.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

4.3 Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutionsanmeldeverordnung – ProstAV) vom 13. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 1930)

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutionsanmeldeverordnung – ProstAV)

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 36 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§1 Angaben zur Wohnung oder zur Zustellanschrift

- (1) Zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 des Prostituiertenschutzgesetzes) hat die anmeldepflichtige Person neben der Anschrift auch Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zu machen.
- (2) Zur Zustellanschrift hat die anmeldepflichtige Person auch Angaben zu machen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie unter dieser Zustellanschrift zu erreichen ist.

§2 Vordrucke für die Anmeldebescheinigung und für die Aliasbescheinigung, Anforderungen an das Lichtbild

- (1) Für die Anmeldebescheinigung und für die Aliasbescheinigung sind die Vordrucke nach dem Muster der Anlage zu verwenden.
- (2) Das Lichtbild muss die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Personalausweisverordnung erfüllen.

§3 Neuausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aliasbescheinigung

- (1) Eine neue Anmeldebescheinigung ist auszustellen bei
 1. einem Wechsel der Zuständigkeit der Behörde,

2. der Anzeige einer Änderung in den Verhältnissen nach § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. einer Verlängerung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung nach § 5 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. einem Verlust der Anmeldebescheinigung und
5. einer Berichtigung von Schreibfehlern und von ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

- (1) Wird die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung verlängert, so ist in der neuen Anmeldebescheinigung die neue Gültigkeitsdauer einzutragen. In den anderen Fällen ist in die neue Anmeldebescheinigung die Gültigkeitsdauer der bisherigen Bescheinigung einzutragen.
- (2) Bei der Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung oder im Falle einer Untersagung der Prostitutionstätigkeit nach § 11 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes ist die bisherige Anmeldebescheinigung einzuziehen.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 sind für die Aliasbescheinigung entsprechend anzuwenden.

§4 Angabe zu den Tätigkeitsorten

- (1) Plant eine anmeldepflichtige Person, die Prostitutionstätigkeit in mehreren Ländern oder Kommunen auszuüben, so sind die Länder oder Kommunen in der Reihenfolge in die Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung einzutragen, in der sie die anmeldepflichtige Person angegeben hat.
- (2) Tätigkeiten außerhalb der angegebenen Länder oder Kommunen müssen nicht nach § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes angezeigt werden, wenn damit keine Änderung der Planung verbunden ist.

§5 Wechsel der Zuständigkeit der Behörde

Hat eine anmeldepflichtige Person eine Änderung der Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist, angezeigt, so wechselt die Zuständigkeit der Behörde nur dann, wenn die Tätigkeit künftig vorwiegend in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde als der bisher zuständigen ausgeübt werden soll. Dies gilt auch bei Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung nach Verlust der bisherigen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung.

§6 Datenübermittlung

- (1) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten aus der Anmeldung gemäß § 34 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes in der Regel nur an die an den angemeldeten Tätigkeitsorten der oder des Prostituierten für Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden.
- (2) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass besonderer Handlungsbedarf der Behörden nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes besteht, übermittelt die zuständige Behörde die Daten aus der Anmeldung zusätzlich an diese Behörden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung. Erfolgt die Neuausstellung wegen einer Änderungsanzeige nach § 4 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes oder wegen einer Verlängerung nach § 5 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, so sind bei der Datenübermittlung die geänderten Daten kenntlich zu machen.
- (4) Die Übermittlung der Daten erfolgt mittels eines standardisierten elektronischen Datenübermitt-

lungsverfahrens. Als Datenübermittlungsformat ist der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Standard zu verwenden. Die erstmalige Herausgabe des Standards, sowie Änderungen des Standards, werden zusammen mit dem Datum der Wirksamkeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für die Datenübermittlungen ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung zu nutzen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (5) Bis zur Einrichtung des Datenübermittlungsverfahrens nach Absatz 4, längstens bis zum 30. Juni 2020, können die Daten ausschließlich mit Hilfe des verschlüsselten elektronischen Versands übermittelt werden.

§7 Verantwortlichkeit für die Löschung der übermittelten Daten

Für die Löschung der ihnen nach § 6 übermittelten Daten sind die für die angegebenen Tätigkeitsorte zuständigen Behörden verantwortlich.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 2)

Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung Vorbemerkungen

1. Ausgestaltung der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung:
Trägermaterial: speziell ausgestattetes Sicherheitspapier als Substrat geschützt für die Bundesdruckerei mit dem Motiv „Blütenkelch“.
Format: Breite 210 mm, Höhe 105 mm, zweimal faltbar auf DIN A 7, zweiseitig bedruckt.
 In das Trägermaterial eingearbeitet sind die

folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale:

- Wasserzeichen (Motiv: „Blütenkelch“ – geschützt für die Bundesdruckerei),
 - Melierfasern, sichtbare und unsichtbare.
2. **Sicherheitsmerkmale:**
 Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungserschwerende Sicherheitsmerkmale auf:

- Untergrunddruck mit mehrfarbigen Guillochen (zweistufig verarbeitet) mit Irisverlauf,
 - Fluoreszenzaufdruck auf beiden Seiten, unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend),
 - Nummerierung mit dem Hochdruckverfahren, Nummerierungsfarbe schwarz (unter UV-Licht gelb-grün fluoreszierend),
 - optisch-variables Element in Form eines Emblems mit einer optisch variablen Sicherheitsfarbe.
3. Die Seriennummer besteht aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern.
 4. Formale Anforderungen an die Eintragungen der variablen Daten durch die zuständigen Behörden: Die zuständigen Behörden tragen die variablen Daten bis auf die Unterschrift der ausstellenden Person ein und verwenden zur Personalisierung des Dokumentes den Schriftfont „UnicodeDoc“ im Fettdruck. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Zur Erschwerung von Fälschungen ist Folgendes sicherzustellen:
 - a) Die Tinte hat die nach der ISO 1831:1980-10 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen.
 - b) Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.LatinXhD“ zu verwenden.
 - c) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung ist das gleiche Blankodokument zu verwenden.
 - d) Soll das Dokument als Anmeldebescheinigung ausgestellt werden, so ist das Datenfeld „Aliasname“ durch den Eintrag „-“ zu kennzeichnen.
 - e) Soll das Dokument als Aliasbescheinigung ausgestellt werden, so sind die Datenfelder „Vorname“, „Name“ sowie „Geburtsort“ durch den Eintrag „-“ zu kennzeichnen.
 - f) Nicht benötigter Platz im Datenfeld „Länder/Kommunen“ ist mit einer fortlaufenden Linie zu personalisieren.

- g) Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen.

5. Datenfelder, Feldlängen und zulässige Zeichen:

Datenfelder	Seite	Feldlängen Anmelde- und Aliasbescheinigung Schriftgröße 1 Schriftart UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm (10pt)
Lichtbild 35 x 45 mm	3	-
Name	2	26 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 52 Zeichen) ^A
Vorname	2	26 Zeichen pro Zeile, 2 Zeilen (insgesamt 52 Zeichen) ^A
Aliasname	2	26 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile
Geburtsdatum	2	10 Zeichen im Format: TT.MM.JJJJ
Geburtsort	2	26 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile
Staatsangehörigkeit	2	3 Zeichen ^B pro Zeile, 1 Zeile
Länder/ Kommunen	5	26 Zeichen pro Zeile, 17 Zeilen (insgesamt 442 Zeichen) ^A
Gültig bis	4	10 Zeichen im Format TT.MM.JJJJ
Ausstellende Behörde	4	26 Zeichen pro Zeile, 1 Zeile
Unterschrift ausstellende Person manuell	4	-
Verwaltungsnummer	4	26 Zeichen ^C pro Zeile, 1 Zeile

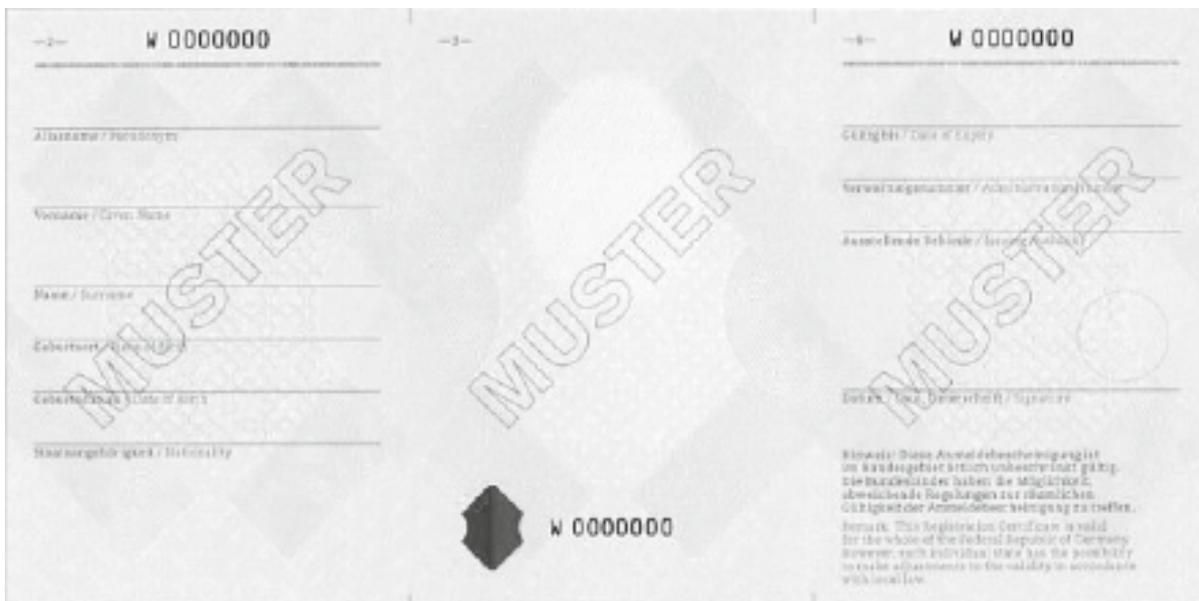
A Zeilenabstand 13pt
 B 3-letter code gemäß ICAO Document 9303
 C Aktenzeichen der zuständigen Behörde

Muster

Außenseite



Innenseite



4.4 Tabelle: Zuständigkeit in den Ländern zur Umsetzung des ProstSchG

Bundesland	Zuständigkeit	Sitz der Behörde
Baden-Württemberg	Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist als oberste Aufsichtsbehörde für die Umsetzung des ProstSchG zuständig.	Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart
Bayern	Die Federführung bei der Umsetzung des ProstSchG besitzt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Winzererstraße 9 80797 München
	Die Umsetzung im Hinblick auf gesundheitliche Beratung (§10 ProstSchG) liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Haidenauplatz 1 81667 München
Berlin	Die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG liegt bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Oranienstraße 106 10969 Berlin
	In die Zuständigkeit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung fallen die Regelungen zur Erlaubnispflicht zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Straße 105 10825 Berlin
Brandenburg	Die Federführung für die Ausführung des Prostituentenschutzgesetzes hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam
Bremen	Die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG liegt bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.	Freie Hansestadt Bremen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen
Hamburg	Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) nimmt ministerielle Grundaufgaben zu den Themen Menschenhandel und Prostitution wahr und übernahm die Federführung für den Hamburger Umsetzungsprozess für das ProstSchG.	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Adolph-Schönfelder-Straße 5 22083 Hamburg
Hessen	Fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde ist hinsichtlich der Abschnitte 3 und 4 des ProstSchG das für das Gewerberecht zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden
	Im Übrigen das für Frauenangelegenheiten zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a 65193 Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	Die federführende Koordinierung für die Umsetzung des ProstSchG liegt beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124 19055 Schwerin
	Für den gesundheitlichen Bereich und für das Prostitutionsgewerbe ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zuständig.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin

Bundesland	Zuständigkeit	Sitz der Behörde
Niedersachsen	Die Zuständigkeit für die Durchführung des ProstSchG wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 26. September 2017 übertragen.	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover
Nordrhein-Westfalen	Die koordinierende Federführung für die Umsetzung des ProstSchG wurde dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) zugewiesen. Die oberste fachliche Ressortzuständigkeit liegt für den Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) • Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) • Prostitutionsgewerbe beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) 	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Berger Allee 25 40213 Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Federführend für die Umsetzung des ProstSchG ist in Rheinland-Pfalz das Frauenministerium zuständig. Die Zuständigkeit für den gesundheitlichen Bereich wurde dem Gesundheitsministerium übertragen.	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Kaiser-Friedrich-Straße 5a 55116 Mainz Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Bauhofstraße 9 55116 Mainz
Saarland	Die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG im Saarland hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF). Die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren, die Sozialberatung sowie für die gesundheitliche Beratung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist für die Aufsicht über das Prostitutionsgewerbe zuständig.	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
Sachsen	Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt besitzt die Federführung für die Umsetzung des ProstSchG.	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 01097 Dresden

Bundesland	Zuständigkeit	Sitz der Behörde
Sachsen-Anhalt	Für die Umsetzung des ProstSchG besitzt das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt die Federführung. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt ist für die gewerberechtlichen Bereiche des ProstSchG (Abschnitte 3 und 5 ProstSchG) zuständig.	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg
	Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist für den Vollzug des Abschnitts 2 (ausgenommen § 10 ProstSchG: gesundheitliche Beratung) des ProstSchG zuständig.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Domplatz 2-4 39104 Magdeburg
	Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt ist für den Vollzug von § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) zuständig.	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg
Schleswig-Holstein	Federführend zuständig für die Umsetzung des ProstSchG ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG).	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
	Für den Bereich Prostitutionsgewerbe ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus (MWAVTT) zuständig.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel
Thüringen	Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist federführend für die Umsetzung des ProstSchG zuständig.	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt
	Für den Vollzug der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständig.	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt

4.5 Tabelle: Rechtsakte der Länder zur Umsetzung des ProstSchG

Bundesland	Gesetz/Verordnung	Inkrafttreten	Andere Akte	Inkrafttreten
Baden-Württemberg	Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) vom 25. Oktober 2017 (GBl. 2017, S. 561)	§ 5 Dieses Gesetz tritt am 1. November 2017 in Kraft.	Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe (ProstSch VwV-Gewerbe) vom 5. Dezember 2017 (GABL. vom 29. Dezember 2017, S. 656; Az.: 13-4918.3-101.02)	Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.
Bayern	Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2017 (Bayerisches GVBl. Nr. 11/2017; S. 282)	§ 3 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.		
Berlin	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes vom 12. Dezember 2017 (GVBl. für Berlin 2017, S. 709)	Art. 3 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Ordnungsblatt für Berlin in Kraft. Verkündung: 30. Dezember 2017 Inkrafttreten: 31. Dezember 2017		
Brandenburg	Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 8. Februar 2018 (GVBl. II/ 2018, Nr. 13)	§ 4 Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absatz 2 und § 2 Nummer 2 treten am 1. März 2018 in Kraft. Verkündung: 15. Februar 2018 Inkrafttreten: 16. Februar 2018 und teilweise (§ 1 Absatz 2 und § 2 Nummer 2) 1. März 2018		
Bremen	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (GBl. 2017 Nr. 71, 326)	§ 2 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.	Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden vom 27. Juni 2017 (Brem. ABL. 2017, 439), zuletzt § 1 geändert durch Bekanntmachung vom 8. August 2017 (Brem. ABL. 2017 S. 711)	§ 3 Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die letzte Änderung vom § 1 ist am 17. August 2017 in Kraft getreten.
Hamburg	Anordnung zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. 2017, 2069)	IV. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.		

Bundesland	Gesetz/Verordnung	Inkrafttreten	Andere Akte	Inkrafttreten
Hessen	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV) vom 24. Januar 2018 (GVBl. für das Land Hessen 2018, S. 19)	§ 4 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung: 13. Februar 2018 Inkrafttreten: 14. Februar 2018		
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Januar 2018 (GVBl. M-V 2018, S. 43) (hierdurch speziell: Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostituiertenschutzzuständigkeitslandesverordnung-ProstZustLVO M-V) vom 27. Januar 2018)	Art. 4 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung: 14. Februar 2018 Inkrafttreten: 15. Februar 2018		
Niedersachsen	1. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialrechts vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 430) 2. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) vom 9. Oktober 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 207)	Art. 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. (zuletzt geänderte Fassung) § 11 Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft. (Abs. 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts außer Kraft)		
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO ProstSchG NRW) vom 4. April 2017 (GVBl. NRW. 2017, S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GVBl. NRW. 2018, S. 146)	§ 6 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die Änderung trat am 16. März 2018 in Kraft.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe (ProstSchVwV-Gewerbe) Abgelöst durch: „Richtlinie zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe“ (RL ProstSchG-Gewerbe)	Die Richtlinie trat mit Veröffentlichung am 25. März 2020 in Kraft.
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 16. November 2017 (GVBl. 2017, S. 251)	§ 3 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung: 24. November 2017 Inkrafttreten: 25. November 2017		

Bundesland	Gesetz/Verordnung	Inkrafttreten	Andere Akte	Inkrafttreten
Saarland	Gesetz Nr. 1931 über die Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Saarländisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz) vom 24. Oktober 2017 (Amtsblatt 2017, S. 1004)	§ 6 Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung: 14. Dezember 2017 Inkrafttreten: 15. Dezember 2017		
Sachsen	Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG) vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 470)	§ 6 Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung: 25. Juli 2018 Inkrafttreten: 26. Juli 2018		
Sachsen-Anhalt	1. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017, (GVBl. LSA S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 35) 2. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG-AG LSA) vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51)	§ 2 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 2019 außer Kraft. Verkündung: 30. November 2017 Inkrafttreten: 1. Dezember 2017 § 10 Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. LSA S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 35), außer Kraft. Verkündung: 22. März 2019 Inkrafttreten: 23. März 2019		
Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung-ProstSchG-ZustVO) und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVBl. für Schleswig-Holstein, Ausgabe 13. Juli 2017, Nr. 9, S. 408)	Art. 3 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.		
Thüringen			Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 20. Juni 2017 wurde dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) übertragen.	

4.6 Tabelle: Übersicht über die zuständigen Behörden für Anmeldungen und Erlaubnisse in den Ländern

Zuständigkeiten für den Vollzug des ProstSchG

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Baden-Württemberg	Zuständige Behörden für den Vollzug nach Abschnitt 2 des ProstSchG (Prostituierte: u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung) sind für die jeweiligen Gebiete der Landkreise die Landratsämter und die der Stadtkreise die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht (§ 1 Abs. 1 AGProstSchG). Abweichend davon sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm die Landratsämter, die dort ihren Sitz haben, und im Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt als untere Verwaltungsbehörde für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständig (§ 1 Abs. 1 AGProstSchG).	Zuständige Behörden für den Vollzug nach den Abschnitten 3 bis 5 des ProstSchG (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung) sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht (§ 1 Abs. 3 AGProstSchG). Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des ProstSchG (Überwachung) stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu (§ 1 Abs. 6 AGProstSchG).
Bayern	Zuständig für den Vollzug des ProstSchG sind die Kreisverwaltungsbehörden, hinsichtlich § 9 Abs. 2 ProstSchG (Schutzmaßnahmen bei Beratung) auch die Polizei. Für den Vollzug des § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) sind die Gesundheitsämter zuständig (§ 64a ZustV).	Zuständig für den Vollzug des ProstSchG sind die Kreisverwaltungsbehörden (§ 64a ZustV).
Berlin	Zuständiger Bezirk zur Wahrnehmung der Aufgaben aller Bezirke ist der Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 bis 9 des ProstSchG (Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch, § 1 Nr. 5 lit. c ZustVO Bezirksaufgaben). Die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung nach § 10 des ProstSchG wird für alle Bezirke von dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg wahrgenommen (§ 8 GDZustVO).	Die Aufgaben zu Erlaubnissen und zur Überwachung von Prostitutionsgewerben nehmen die jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden – Bezirksamter wahr (§ 2 ASOG iVm. Nr. 21 ZustKat Ord ASOG).
Brandenburg	Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach Abschnitt 2 des ProstSchG (Prostituierte: u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung) einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben zur Datenübermittlung u. a. für Statistik (§ 1 Abs. 1 BbgProstSchGZV).	Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Überwachung) einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben zur Datenübermittlung u. a. für Statistik und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 ProstSchG geregelten Pflichten (Kondompflicht/Werbeverbot, § 1 Abs. 2 BbgProstSchGZV).

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Bremen	<p>Zuständige Behörden für den Vollzug des ProstSchG sind in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde, soweit in dieser Bekanntmachung oder in anderen Rechtsvorschriften und Bestimmungen nichts anderes geregelt ist (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden).</p> <p>Für das Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 des ProstSchG sind in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig (§ 1 Abs. 2 Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden).</p> <p>Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des ProstSchG sind in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Gesundheitsamt Bremerhaven zuständig (§ 1 Abs. 3 Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden).</p>	<p>Zuständige Behörden für den Vollzug des ProstSchG sind in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde, soweit in dieser Bekanntmachung oder in anderen Rechtsvorschriften und Bestimmungen nichts anderes geregelt ist (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden).</p>
Hamburg	<p>Zuständig für die Durchführung des ProstSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist das Bezirksamt Altona (Art. I Anordnung zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes). Zuständig für die Aufgaben nach § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. II Anordnung zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes).</p>	<p>Zuständig für die Durchführung des ProstSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist das Bezirksamt Altona (Art. I Anordnung zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes).</p>
Hessen	<p>Der Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des ProstSchG mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 wird von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde, in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern von den Landrätinnen und Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen (§ 1 Abs. 1 ProstSchGZustV). Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festlegen, dass die Landrätin oder der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in ihre oder seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV).</p> <p>Für die gesundheitliche Beratung sind die Gesundheitsämter zuständig (§ 3 Abs. 1 des HGöGD).</p>	<p>Der Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des ProstSchG wird von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (Oberbürgermeisterinnen Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde, in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern von den Landrätinnen und Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen (§ 1 Abs. 1 ProstSchGZustV). Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festlegen, dass die Landrätin oder der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in ihre oder seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV).</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist sachlich zuständig für die in den §§ 3 bis 11 ProstSchG genannten Aufgaben (u. a. Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch, gesundheitliche Beratung, § 3 Nr. 32 LAGuS- AÜLVO M-V).</p>	<p>Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landrätinnen und Landräte sind sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der in den § 12 bis 31 ProstSchG genannten Aufgaben (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung, § 1 Abs. 1 ProstZustLVO M-V). Die Befugnisse in den §§ 29 bis 31 ProstSchG (Überwachung) stehen auch der Polizei zu (§ 1 Abs. 2 ProstZustLVO M-V).</p>

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewer- bes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Nieder- sachsen	Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach ProstSchG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 ZustVO-GuS). Die Aufgaben nach § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) werden der unteren Gesundheitsbehörde zugewiesen (§ 9 Abs. 2 ZustVO-GuS).	Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach ProstSchG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 ZustVO-GuS).
Nordrhein- Westfalen	Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 2 bis 7 des ProstSchG mit Ausnahme des § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) werden auf die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden übertragen (§ 1 Abs. 1 DVO ProstSchG NRW). Die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) wird auf die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden übertragen (§ 2 Abs. 1 DVO ProstSchG NRW).	Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 2 bis 7 des ProstSchG werden auf die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden übertragen (§ 1 Abs. 1 DVO ProstSchG NRW).
Rheinland- Pfalz	Zuständige Behörde nach ProstSchG mit Ausnahme des § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (§ 1 Abs. 1 ProstSchGZustV RP). Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG ist die untere Gesundheitsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes vorwiegend ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV RP).	Zuständige Behörde nach ProstSchG ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung (§ 1 Abs. 1 ProstSchGZustV RP).
Saarland	Zuständige Behörde nach den Abschnitten 2 und 7 des ProstSchG (Prostituierte u. a. Anmeldung, Statistik usw.) ist der Regionalverband Saarbrücken (§ 1 Abs. 1 Saarländisches Ausführungsgesetz zum ProstSchG). Die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) nimmt der Regionalverband Saarbrücken dabei als untere Gesundheitsbehörde wahr (§ 1 Abs. 3 Saarländisches Ausführungsgesetz zum ProstSchG).	Zuständige Behörde nach den Abschnitten 3 bis 6 des ProstSchG (Betrieb eines Prostitutionsgewerbes: u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung, Verbote und Ordnungswidrigkeiten) ist der Regionalverband Saarbrücken. Die Überwachungsbefugnisse nach Abschnitt 5 des ProstSchG stehen daneben auch der Vollzugspolizei zu. (§ 2 Abs. 1 Saarländisches Ausführungsgesetz zum ProstSchG).
Sachsen	Zuständige Behörden im Sinne der Abschnitte 2 bis 7 des ProstSchG mit Ausnahme von § 10 ProstSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 Sächs-ProstSchGAG). Zuständige Behörden im Sinne von § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) sind die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 Abs. 1 SächsProstSchGAG).	Zuständige Behörden im Sinne der Abschnitte 2 bis 7 des ProstSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 SächsProstSchGAG).

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Sachsen- Anhalt	<p>I. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Stellen für nachfolgende Aufgaben (§ 3 Abs. 1 ProstSchG-AG LSA):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entgegennahme von Anmeldungen von Prostituierten (Nr. 1) sowie von Nachweisen für eine Verlängerung der Anmeldung von Prostituierten (Nr. 2) und von Änderungen zu bestimmten bei einer Anmeldung oder der Verlängerung einer Anmeldung gemachten Angaben (Nr. 3), • die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung (Nr. 4) und einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung (Nr. 5) sowie einer Aliasbescheinigung (Nr. 6) und die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung einer Kopie der Aliasbescheinigung (Nr. 7), • die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen (Nr. 8) und die Zurverfügungstellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution, §§ 7 f. ProstSchG (Nr. 9) sowie die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Person, § 9 ProstSchG (Nr. 10), • das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG (Nr. 11) und die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung (Nr. 12), • die Aufforderung zur Vornahme einer Anmeldung und der Vorlage der Anmeldebescheinigung (Nr. 13) und zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und zur Vorlage einer Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung (Nr. 14) und die Erteilung von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution (Nr. 15) und das Treffen von weiteren Maßnahmen, § 11 ProstSchG (Nr. 16), • die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, § 34 ProstSchG (Nr. 54) sowie das Erheben von bestimmten Daten (Statistik) (Nr. 55) und die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt, § 35 ProstSchG (Nr. 56). 	<p>I. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Stellen für nachfolgende Aufgaben (§ 3 Abs. 1 ProstSchG-AG LSA):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erteilung und die Verlängerung einer Erlaubnis: <ul style="list-style-type: none"> a. für das Betreiben einer Prostitutionsstätte und zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept sowie für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume (Nr. 17 und 18), b. für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept (Nr. 19 und Nr. 20), c. für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung (Nr. 21 und 22), d. für das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung (Nr. 23 und 24), • die Anforderung und Entgegennahme von Antragsunterlagen, § 12 Abs. 5 ProstSchG (Nr. 25), • die Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (Nr. 26) und die Entgegennahme einer Anzeige durch die Betreiberin oder den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes, dass das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben wird, § 13 ProstSchG (Nr. 27), • die Versagung einer Erlaubnis (Nr. 28) und einer Stellvertretungserlaubnis, § 14 ProstSchG (Nr. 29), • die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (Nr. 30) und die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, § 15 Abs. 2-3 ProstSchG (Nr. 31), • die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen zu erteilten Erlaubnissen (Nr. 32) sowie die Erteilung von selbständigen Anordnungen zu Erlaubnissen, § 17 ProstSchG (Nr. 33) und die Zulassung von Ausnahmen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen, § 18 ProstSchG (Nr. 34), • die Entgegennahme von Anzeigen zur Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen (Nr. 35) und die Prüfung von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen (Nr. 36) sowie den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen (Nr. 37) und die Untersagung der Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen, § 20 ProstSchG (Nr. 38 und 39), • die Entgegennahme von Anzeigen über die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (Nr. 40) und die Prüfung von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen (Nr. 41) sowie den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen und deren Betrieb (Nr. 42) und die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen, § 21 ProstSchG (Nr. 43 und 44),

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Sachsen-Anhalt	<p>II. Das Landesverwaltungsamt ist zudem für solche Aufgaben nach ProstSchG zuständig, die vom § 3 nicht erfasst sind (§ 2 Abs. 2 ProstSchG- AG LSA).</p> <p>Abweichend von § 3 führt das Landesverwaltungsamt (1) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung fort, sofern diese innerhalb von zwei Monaten ergehen kann sowie (2) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Verfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zu deren rechtskräftigem Abschluss fort (§ 8 Abs. 1-2 ProstSchG-AG LSA).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Vornahme von Fristverlängerungen, § 22 ProstSchG (Nr. 45), • die Rücknahme von Erlaubnissen und Stellvertretungserlaubnissen (Nr. 46 und 47) und den Widerruf von Erlaubnissen, § 23 ProstSchG (Nr. 48), • die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen, § 24 Abs. 5 ProstSchG (Nr. 49), die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe gegenüber deren Betreiberin oder dessen Betreiber, § 25 Abs. 3 ProstSchG (Nr. 50) sowie die Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen, § 28 Abs. 4 ProstSchG (Nr. 51), • die Ausübung der Befugnisse zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes, §§ 29, 31 ProstSchG (Nr. 52) und die Anforderung und Entgegennahme von für die Überwachung des Geschäftsbetriebes von Prostitutionsgewerben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften, § 30 ProstSchG (Nr. 53), • die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, § 34 ProstSchG (Nr. 54) sowie das Erheben von bestimmten Daten (Statistik) (Nr. 55) und die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt, § 35 ProstSchG (Nr. 56). <p>II. Das Landesverwaltungsamt ist eine einheitliche Stelle nach dem § 12 Abs. 6 ProstSchG, das heißt für in §§ 12 geregelten Erlaubnis- und Anzeigepflichten für Prostitutionsbetriebe (§ 2 Abs. 1 ProstSchG- AG LSA).</p> <p>Das Landesverwaltungsamt ist zudem für solche Aufgaben nach ProstSchG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die vom § 3 nicht erfasst sind (§ 2 Abs. 2 ProstSchG- AG LSA).</p> <p>Abweichend von § 3 führt das Landesverwaltungsamt: (1) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung fort, sofern diese innerhalb von zwei Monaten ergehen kann sowie (2) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Verfahren, die Aufgaben betreffen, die in den Anwendungsbereich des § 3 fallen, bis zu deren rechtskräftigem Abschluss fort (§ 8 Abs. 1-2 ProstSchG-AG LSA).</p>

Bundesland	Anmeldungen – Prostituierte (u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, Informations- und Beratungsgespräch)	Erlaubnisse – Prostitutionsgewerbe (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewer- bes, Pflichten der Betreiberin und des Betreibers, Überwachung)
Schleswig- Holstein	<p>Das Landesamt für soziale Dienste ist Behörde zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzbehörde) nach Abschnitt 2 des ProstSchG (Prostituierte: u. a. Anmeldung, gesundheitliche Beratung, § 1 Abs. 1 ProstSchG-ZustVO).</p> <p>Die Prostituiertenschutzbehörde ist zuständige Behörde u. a. nach den §§ 3 bis 5, 7 bis 11 ProstSchG (Anmeldung, grds. Informations- und Beratungsgespräch, gesundheitliche Beratung und Anordnungen gegenüber Prostituierten) (Nr.1) sowie nach § 34 Abs. 1 ProstSchG, soweit die personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabewahrnehmung nach §§ 3, 5, 7 bis 11 ProstSchG verarbeitet werden (Datenverarbeitung) (Nr. 3), nach § 34 Abs. 6 ProstSchG, soweit die aus der Anmeldung nach §§ 3 bis 6 ProstSchG verarbeiteten Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln sind (Datenübermittlung) (Nr. 4) und nach § 34 Abs. 8 ProstSchG, soweit diese Vorschrift den Inhalt der Anmeldung nach § 3 und Daten nach § 4 ProstSchG betrifft (Datenübermittlung) (Nr. 5) und nach § 35 Abs. 3 ProstSchG, soweit personenbezogene Daten nach den §§ 3, 5, 7 bis 11 des ProstSchG erhoben wurden (Datenübermittlung für Statistik) (Nr. 6).</p>	<p>Zuständige Behörden nach den Abschnitten 3 bis 5 und nach § 32 des ProstSchG (u. a. Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, Pflichten des Betreibers, Überwachung und Kondompflicht/Werbeverbot) sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (§ 4 Abs. 1 ProstSchG-ZustVO).</p>
Thüringen	<p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Vollzug der Aufgaben nach dem ProstSchG zuständig (§ 1 Abs. 2 S. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums).</p> <p>Für die gesundheitliche Beratung besteht die Zuständigkeit der Gesundheitsämter (§ 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten).</p>	<p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Vollzug der Aufgaben nach dem ProstSchG zuständig (§ 1 Abs. 2 S. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums).</p>

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Annex 4.2–4.3: Mit freundlicher Genehmigung des Bundesanzeiger Verlages.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR221

Stand: Mai 2020, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

 Engagement

 Familie

 Ältere Menschen

 Gleichstellung

 Kinder und Jugend